

**RUNDSCHREIBEN AN DIE ANTEILINHABER
VON
HSBC ETFs PUBLIC LIMITED COMPANY
(DIE „GESELLSCHAFT“)**

DATUM 18. NOVEMBER 2019

**VORSCHLAG FÜR DIE EINFÜHRUNG EINES AUF EINER INTERNATIONALEN ZENTRALEN
WERTPAPIERVERWAHRSTELLE BASIERENDEN ABWICKLUNGSMODELLS FÜR
GEWINNBERECHTIGTE ANTEILE DER GESELLSCHAFT**

UMZUSETZEN MITTELS

**EINES SCHEME OF ARRANGEMENT GEMÄSS KAPITEL 1 VON TEIL 9 DES COMPANIES ACT
2014**

**EINLADUNG ZU EINER VOM HIGH COURT EINBERUFENEN VERSAMMLUNG DER
ANTEILINHABER
UM 9:00 UHR (ORTSZEIT IRLAND) AM 15. JANUAR 2020 2019
IN DEN GESCHÄFTSRÄUMEN VON A&L GOODBODY, 25/28 NORTH WALL QUAY, IFSC,
DUBLIN 1, IRLAND, WIE HIERIN DARGELEGT**

**EINLADUNG ZU EINER AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG
UM 9:15 UHR (ORTSZEIT IRLAND) AM 15. JANUAR 2020 ODER, FALLS SPÄTER, SO BALD
WIE MÖGLICH NACH DER DURCHFÜHRUNG ODER DER VERTAGUNG DER VERSAMMLUNG
DER SCHEME-ANTEILINHABER
IN DEN GESCHÄFTSRÄUMEN VON A&L GOODBODY, 25/28 NORTH WALL QUAY, IFSC,
DUBLIN 1, IRLAND, WIE HIERIN DARGELEGT**

**VOLLMACHTSFORMULARE FÜR DIE VOM HIGH COURT EINBERUFENE VERSAMMLUNG DER
ANTEILINHABER
BITTE ZURÜCKSENDEN BIS
9:00 UHR (ORTSZEIT IRLAND) AM 13. JANUAR 2020**

**VOLLMACHTSFORMULARE FÜR DIE AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG
BITTE ZURÜCKSENDEN BIS
9:15 UHR (ORTSZEIT IRLAND) AM 13. JANUAR 2020**

**in beiden Fällen an
Secretary
Goodbody Secretarial Limited
25/28 North Wall Quay
Dublin 1, Irland**

**oder per Fax an
den Secretary unter +353 (0) 1 649 2649
zu Händen von Jacquie Verner**

**oder per E-Mail an
jverner@algoodbody.com**

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE BEACHTUNG. Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Dokuments haben, sollten Sie sich an Ihren Wertpapiermakler, Ihren Bankberater, Ihren Anwalt, Ihren Steuerberater oder an einen anderen fachkundigen Berater wenden.

Falls Sie alle Ihre Anteile an der Gesellschaft verkauft oder übertragen haben, sollten Sie dieses Dokument mitsamt den relevanten beiliegenden Dokumenten an den Käufer oder Übertragungsempfänger bzw. an den Wertpapiermakler, die Bank oder den sonstigen Handlungsbeauftragten weiterleiten, über den bzw. die der Verkauf oder die Übertragung erfolgte, damit das Dokument an den Käufer oder Übertragungsempfänger übermittelt werden kann. Allerdings sollten solche Dokumente nicht innerhalb

der oder in die Vereinigten Staaten von Amerika weitergeleitet werden. Die Herausgabe, Veröffentlichung oder Verbreitung dieses Rundschreibens innerhalb von anderen Ländern als Irland und dem Vereinigten Königreich oder in andere Länder als Irland und das Vereinigte Königreich kann gesetzlichen Beschränkungen unterliegen, weshalb Personen, die in den Besitz dieses Rundschreibens gelangen, sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten sollten. Die Nichtbeachtung dieser Beschränkungen kann einen Verstoß gegen das Wertpapiergesetz des jeweiligen Landes darstellen.

Dieses Rundschreiben ist nicht als Aufforderung oder Kundenwerbung für ein Angebot zum Kauf oder sonstigen Erwerb oder zur Zeichnung von Wertpapieren zu verstehen und stellt keine solche Aufforderung oder Kundenwerbung oder einen Teil davon dar. Dieses Rundschreiben stellt keinen Prospekt und kein einem solchen entsprechendes Dokument dar.

Dieses Rundschreiben datiert vom 18. November 2019.

Die Bedeutung der in diesem Dokument verwendeten Begriffe entspricht jener im Abschnitt „Begriffsbestimmungen“ dieses Rundschreibens oder, falls sie hierin nicht definiert werden, der Bedeutung der definierten Begriffe im Prospekt. Für dieses Rundschreiben ist keine Überprüfung durch die Zentralbank von Irland (die „Zentralbank“) erforderlich und eine solche wurde nicht durchgeführt.

INHALT

		<u>Seite</u>
	Begriffsbestimmungen	4
Teil 1	Schreiben an die Anteilinhaber und Begründung	9
Teil 1, Anhang A	Vorgeschlagene Änderungen an der Satzung	18
Teil 1, Anhang B	Zusammenfassung der steuerlichen Folgen des Scheme	19
Teil 2	Das Scheme of Arrangement	23
Teil 3	Bedingungen des Scheme of Arrangement	29
Teil 4	Einladung zur Versammlung der Scheme-Anteilhaber	30
Teil 5	Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung	32

Vollmachtsformular für die Versammlung der Scheme-Anteilhaber

Vollmachtsformular für die außerordentliche Hauptversammlung

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die folgenden Begriffe in diesem Rundschreiben die folgende Bedeutung:

„Act“	bezeichnet den irischen Companies Act 2014;
„Verwaltungsstelle“	bezeichnet HSBC Securities Services (Ireland) DAC;
„Satzung“	bezeichnet die in der Verfassung der Gesellschaft enthaltene Satzung;
„Berechtigter Teilnehmer“	bezeichnet HSBC Bank plc und jede andere juristische oder natürliche Person, die von der Gesellschaft zur direkten Zeichnung oder zur Rückgabe von gewinnberechtigten Anteile (am Primärmarkt) in bar oder in Sachwerten zugelassen wurde;
„Verwaltungsrat“	bezeichnet den jeweils amtierenden Verwaltungsrat der Gesellschaft;
„Geschäftstag“	bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in den im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegebenen Ländern und/oder Städten für den Kundenverkehr geöffnet sind, oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegen kann;
„Thesaurierungsanteile“	bezeichnet die nennwertlosen Thesaurierungsanteile, die zu je 1,00 € aus dem Kapital der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Verfassung und mit den durch die Verfassung vorgesehenen Rechten begeben werden sollen;
„Zentralbank“	bezeichnet die Zentralbank von Irland oder einen Rechtsnachfolger derselben;
„Rundschreiben“	bezeichnet dieses Dokument vom 18. November 2019;
„Clearstream“	bezeichnet Clearstream Holding AG Banking S.A., Luxemburg;
„Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle“	bezeichnet HSBC Issuer Services Common Depositary Nominee (UK) Limited (den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle);
„Gemeinsame Verwahrstelle“	bezeichnet HSBC Bank plc;
„Gesellschaft“	bezeichnet HSBC ETFs public limited company, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds strukturiert ist, irischem Recht unterliegt und von der Zentralbank zugelassen ist;
„Secretary der Gesellschaft“	bezeichnet den jeweils amtierenden Secretary der Gesellschaft;
„Verfassung“	bezeichnet den Gesellschaftsvertrag und die Satzung der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung;
„CREST Depositary Interest“	bezeichnet ein Wertpapier nach englischem Recht, das von Euroclear UK & Ireland Limited (über eine Tochtergesellschaft) ausgegeben wird und den Anspruch eines CREST-Mitglieds in Bezug auf ein zugrunde liegendes

	Wertpapier repräsentiert; im Zusammenhang mit dem ICSD-Abwicklungsmodell repräsentiert ein CREST Depository Interest eine Beteiligung an einem gewinnberechtigten Anteil des entsprechenden Fonds, der über Euroclear gehalten wird;
„CREST“	bezeichnet das Abwicklungssystem, das Eigentum von Euroclear UK & Ireland Limited ist und von dieser betrieben wird und ein maßgebliches System im Sinne der Companies Act, 1990 (Uncertificated Securities) Regulations, 1996 darstellt (und jeden Rechtsnachfolger desselben);
„CSDs“ (und jeweils eine „CSD“)	bezeichnet lokale zentrale Wertpapierverwahrstellen, die keine ICSDs sind (insbesondere das CREST-System, Euroclear Belgium, Euroclear Frankce, SIX Swiss, Clearstream Banking AG, Frankfurt/Main, SIS Sega Intersectle AG und Monte Titoli SPA);
„Derzeitiger ICSD-Fonds“	bezeichnet jeden Fonds, der zum Datum dieses Rundschreibens das ICSD-Abwicklungsmodell verwendet;
„Derzeitiges Abwicklungsmodell“	bezeichnet das bestehende Abwicklungsmodell der Nicht-ICSD-Fonds, das die Abwicklung über mehrere lokale zentrale Wertpapierverwahrstellen beinhaltet (wenn die Nicht-ICSD-Fonds an mehreren Wertpapierbörsen notiert und gehandelt werden);
„Verwahrstelle“	bezeichnet HSBC France, Niederlassung Dublin, oder eine andere Gesellschaft, die jeweils zur Erbringung von Verwahrstellendienstleistungen gegenüber der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank bestellt werden kann;
„Verwaltungsrat“	bezeichnet die jeweiligen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sowie jeden ordnungsgemäß gebildeten Ausschuss des Verwaltungsrats;
„Datum des Inkrafttretens“	bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem das Scheme für die Gesellschaft und die Scheme-Anteilhaber in Kraft tritt, wie vom High Court im Gerichtsbeschluss festgelegt;
„ETF“	bezeichnet einen „börsengehandelten Fonds“ (Exchange Traded Fund);
„Euroclear“	bezeichnet Euroclear Bank S.A./N.V.;
„Ausgeschlossene Anteile“	bezeichnet: <ul style="list-style-type: none"> (i) sämtliche gewinnberechtigten Anteile an: <ul style="list-style-type: none"> (a) einem derzeitigen ICSD-Fonds; und (b) einem sonstigen Fonds, der das ICSD-Abwicklungsmodell seit Auflegung nutzt; (ii) die Zeichnungsanteile; und (iii) die Thesaurierungsanteile,

in jedem Fall unabhängig davon, ob diese zu einem beliebigen vorherigen Zeitpunkt vor, am oder nach dem Datum dieses Rundschreibens ausgegeben wurden;

„Außerordentliche Hauptversammlung“ oder **„AHV“**

bezeichnet die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft (und jede eventuell vertagte Sitzung dieser Versammlung), die in Verbindung mit dem Scheme einberufen und in den Geschäftsräumen von A&L Goodbody, 25/28 North Wall Quay, IFSC, Dublin 1, Irland, um 9:15 Uhr (Ortszeit Irland) am 15. Januar 2020 oder, falls später, so bald wie möglich nach der Durchführung oder der Vertagung der Versammlung der Scheme-Anteilhaber abgehalten werden soll;

„Vollmachtsformulare“

bezeichnet das Vollmachtsformular für die Versammlung der Scheme-Anteilhaber und das Vollmachtsformular für die außerordentliche Hauptversammlung – **„Vollmachtsformular“** bezeichnet eines von beiden;

„Fonds“

bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft (wobei alle gewinnberechtigten Anteilsklassen oder -serien des jeweiligen Teilfonds zählen, die sich zum Datum dieses Rundschreibens in Umlauf befinden oder anschließend ausgegeben werden);

„Globalurkunde“

bezeichnet das Zertifikat, das den Rechtsanspruch an den gewinnberechtigten Anteile eines Fonds bei Nutzung des ICSD-Abwicklungsmodells belegt und das gemäß der Verfassung und dem Prospekt der Gesellschaft ausgegeben wird;

„Verhandlung am High Court“

bezeichnet die Verhandlung am High Court, bei der die Genehmigung des Scheme durch den High Court gemäß Artikel 453(2)(c) des Act beantragt wird;

„High Court“

bezeichnet den High Court von Irland;

„ICSD-Abwicklungsmodell“

bezeichnet das Abwicklungsmodell unter Verwendung einer internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle (International Central Securities Depository), dessen Anwendung durch die Gesellschaft vorgeschlagen wird und das in Teil 1 dieses Rundschreibens beschrieben ist;

„ICSD“

bedeutet „internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle“ (International Central Securities Depository);

„Internationale zentrale Wertpapierverwahrstellen“

bezeichnet Euroclear und/oder Clearstream;

„Gemeinsamer Inhaber“

bezeichnet Anteilhaber, deren Namen im Anteilsregister als Gemeinschaftsinhaber eines Anteils eingetragen sind;

„Manager“

bezeichnet jede Person bzw. alle Personen, die von der Gesellschaft jeweils in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank bestellt werden und die zum jeweiligen Zeitpunkt dafür zuständig ist bzw. sind, Verwaltungsdienstleistungen gegenüber der Gesellschaft und/oder dem Fonds zu erbringen, – zum Datum dieses Rundschreibens HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A.;

„Gesellschaftsvertrag“	bezeichnet den in der Verfassung der Gesellschaft enthaltenen Gesellschaftsvertrag;
„Nettoinventarwert“	hat die in der Satzung angegebene Bedeutung;
„Nettoinventarwert je Anteil“	hat die in der Satzung angegebene Bedeutung;
„Nicht-ICSD-Fonds“	bezeichnet einen Fonds, der das ICSD-Abwicklungsmodell nicht nutzt (und alle gewinnberechtigten Anteile jeder Klasse dieses Fonds, unabhängig davon, ob diese vor oder nach dem Datum dieses Rundschreibens ausgegeben werden);
„Zahlstelle“	bezeichnet HSBC Bank plc;
„Gewinnberechtigte Anteile“ oder „Anteile“	bezeichnet nennwertlose Anteile am Kapital der Gesellschaft, die den Status nicht klassifizierter Anteile haben, und umfasst, soweit der Kontext dies gestattet oder erfordert, die Anteile eines Fonds, die in unterschiedliche Klassen oder Serien unterteilt sein können;
„Primärmarkt“	bezeichnet einen außerbörslichen Markt, wo gewinnberechtigte Anteile eines Fonds direkt von der Gesellschaft aufgelegt und zurückgenommen werden;
„Prospekt“	bezeichnet den Prospekt, der von der Gesellschaft am 1. April 2019 herausgegeben wurde, in seiner jeweils gültigen Fassung;
„Anteilsregister“	bezeichnet das Anteilsregister der Gesellschaft, das gemäß dem Act geführt wird;
„Handelsregister“	bezeichnet das Handelsregister in Dublin, Irland;
„Beschränkungen unterliegendes Land“	bezeichnet ein Land, in dem es ungesetzlich wäre, das Rundschreiben oder die damit verbundenen Vollmachtsformulare ganz oder teilweise herauszugeben, zu veröffentlichen oder zu verbreiten;
„Beschränkungen unterliegender ausländischer Anteilinhaber“	bezeichnet einen Anteilinhaber (einschließlich natürlicher Personen, Personengesellschaften, Interessengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Organisationen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Trusts, Treuhändern, Erbschaftsverwaltern, Nachlassverwaltern oder sonstiger Rechtsvertreter) in oder mit Sitz in einem Beschränkungen unterliegenden Land oder einen Anteilinhaber, bei dem die Gesellschaft den Aufenthalt oder Sitz in einem Beschränkungen unterliegenden Land vermutet;
„Versammlung der Scheme-Anteilnehmer“	bezeichnet die Versammlung der Scheme-Anteilnehmer zum Nachweiszeitpunkt, die gemäß einer Anordnung des High Court gemäß Artikel 450 des Act in den Geschäftsräumen von A&L Goodbody, 25/28 North Wall Quay, IFSC, Dublin 1, Irland, um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 15. Januar 2020 zur Erörterung und gegebenenfalls Genehmigung des Scheme (mit oder ohne Änderungen, Ergänzungen oder Bedingungen, die eventuell vom High Court genehmigt oder auferlegt und von der Gesellschaft und dem Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle angenommen werden) abgehalten werden soll, einschließlich einer möglichen

Vertagung, Terminverlegung oder Wiedereinberufung einer solchen Versammlung, zu der im Rahmen dieses Rundschreibens eingeladen wird;

„Gerichtsbeschluss“	bezeichnet den Beschluss oder die Beschlüsse des High Court gemäß § 453 des Act für die Genehmigung des Scheme;
„Scheme-Anteilhaber“	bezeichnet die registrierten Inhaber von Scheme-Anteilen;
„Scheme-Anteile“	bezeichnet: <ul style="list-style-type: none">(i) die zum Datum dieses Rundschreibens ausgegebenen gewinnberechtigten Anteile;(ii) nach dem Datum dieses Rundschreibens und vor dem Nachweiszeitpunkt ausgegebene gewinnberechtigte Anteile; und(iii) zum oder nach dem Nachweiszeitpunkt und zum oder vor dem Datum des Inkrafttretens ausgegebene gewinnberechtigte Anteile, jedoch mit Ausnahme der ausgeschlossenen Anteile;
„Scheme“	bezeichnet das vorgeschlagene Scheme of Arrangement gemäß Kapitel 1 von Teil 9 des Act, wie in Teil 2 dieses Rundschreibens beschrieben, einschließlich oder vorbehaltlich aller Änderungen, Ergänzungen oder Bedingungen, die vom High Court genehmigt oder auferlegt und von der Gesellschaft und der gemeinsamen Verwahrstelle angenommen werden;
„Anteilhaber“ oder „Inhaber“	bezeichnet in Bezug auf Anteile den Anteilhaber der Gesellschaft, dessen Name im Anteilsregister als Inhaber des Anteils eingetragen ist, und gemeinsame Inhaber, einschließlich durch Übertragung berechtigter Personen;
„Zeichnungsanteile“	bezeichnet die nennwertlosen Zeichnungsanteile, die zu je 1,00 € aus dem Kapital der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Verfassung der Gesellschaft und mit den durch die Verfassung vorgesehenen Rechten begeben werden;
„Nachtrag“	bezeichnet einen Nachtrag zum Prospekt im Hinblick auf einen Fonds, der Scheme-Anteile umfasst, und jegliche Nachträge, die von der Gesellschaft in Bezug auf neue Fonds herausgegeben werden; und
„Nachweiszeitpunkt“	bezeichnet 18:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 13. Januar 2020 bzw. bei einer Vertagung der Versammlung der Scheme-Anteilhaber und/oder der außerordentlichen Hauptversammlung jeweils 18:00 Uhr (Ortszeit Irland) zwei Tage vor dem für die vertagte Versammlung festgelegten Tag.

TEIL 1 – SCHREIBEN AN DIE ANTEILINHABER UND BEGRÜNDUNG

HSBC ETFs PUBLIC LIMITED COMPANY

18. November 2019

Vorschlag für die Verabschiedung eines auf einer internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle basierenden Abwicklungsmodells für gewinnberechtigte Anteile

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber,

A. EINFÜHRUNG

hiermit möchten wir Sie in Ihrer Eigenschaft als Anteilinhaber über einen Vorschlag zur Zentralisierung der Abwicklung des Handels mit gewinnberechtigten Anteilen aller Fonds der Gesellschaft im Rahmen des ICSD-Abwicklungsmodells informieren.

Das Hauptmerkmal des ICSD-Abwicklungsmodells besteht darin, dass es eine zentralisierte Abwicklung durch Euroclear Bank S.A./N.V. („**Euroclear**“) und Clearstream Banking S.A., Luxemburg („**Clearstream**“ und, gemeinsam mit Euroclear, die „**internationalen zentralen Wertpapierverwahrstellen**“) für Transaktionen ermöglicht, die an mehreren Wertpapierbörsen ausgeführt werden. Es wird erwartet, dass dies zu einer besseren Liquidität für Anleger in den Fonds und zu einer geringeren Zersplitterung der Liquidität führen wird. Ferner wird erwartet, dass das ICSD-Abwicklungsmodell die Abwicklungszeiten verbessern wird, weil die Bestände von börsengehandelten Fonds (Exchange Traded Funds, „**ETF**“) in der ICSD-Struktur gepoolt werden. Dies bietet ein längeres Zeitfenster für die Abwicklung von Transaktionen und eine Minimierung der erforderlichen manuellen Bewegungen von gewinnberechtigten Anteilen zwischen mehreren CSDs.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, das ICSD-Abwicklungsmodell im Rahmen eines Scheme of Arrangement gemäß dem Act (das „**Scheme**“) gemäß Kapitel 1 von Teil 9 des Act einzuführen. Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie Informationen hinsichtlich des Scheme und des vorgeschlagenen ICSD-Abwicklungsmodells.

Neue Fonds, die zwischen dem Datum dieses Rundschreibens und dem Datum des Inkrafttretens aufgelegt werden, können entweder das derzeitige Abwicklungsmodell oder das ICSD-Abwicklungsmodell für die Abwicklung von Handelsgeschäften mit gewinnberechtigten Anteile des jeweiligen Fonds nutzen. Bei solchen neuen Fonds, die das derzeitige Abwicklungsmodell nutzen, wird die Abwicklung von Handelsgeschäften mit gewinnberechtigten Anteilen an einem solchen Fonds ab dem Datum des Inkrafttretens des Scheme unter Verwendung des ICSD-Abwicklungsmodells vorgenommen. Detaillierte Angaben zur Abwicklung des Handels mit gewinnberechtigten Anteile solcher Fonds werden im Prospekt zu finden sein.

B. HINTERGRUND

Die derzeit durch die Unternehmen errichteten Nicht-ICSD-Fonds sind ETFs und ihre gewinnberechtigten Anteile sind an mehreren Wertpapierbörsen in verschiedenen europäischen Ländern notiert. Jede Börse betreibt üblicherweise ihre eigene CSD für die Abrechnungsfunktionen. Der Handel und die Abwicklung für gewinnberechtigte Anteile der Nicht-ICSD-Fonds im Rahmen dieser Struktur erfordert es, die gewinnberechtigten Anteile zwischen verschiedenen CSDs zu bewegen, was komplex, kostspielig und ineffizient ist.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass das ICSD-Abwicklungsmodell eine schlankere, zentralisierte Abwicklungsstruktur bietet, wovon er sich eine Verbesserung der Liquidität und der Gewinnspannen für die Anleger und eine Reduzierung des Risikos im Abwicklungsverfahren verspricht. Außerdem wird die Überführung der Nicht-ICSD-Fonds in das ICSD-Abwicklungsmodell die Abwicklungsstruktur für alle zum Datum des Inkrafttretens bestehenden Fonds auf eine einheitliche Grundlage stellen, die die Steuerung der Abwicklungsstrukturen für diese Fonds vereinfachen soll.

Vorteile des ICSD-Abwicklungsmodells

Die wichtigsten Vorteile der Einführung des ICSD-Abwicklungsmodells sind voraussichtlich folgende:

- verbesserte Liquidität für die Anleger und geringere Zersplitterung der Liquidität;
- verbesserte Abwicklungsperformance, da die Bestände der einzelnen Fonds in der ICSD-Struktur gepoolt werden;
- Verbesserung des Abwicklungsverfahrens durch längere Geschäftszeiten der ICSD und damit mehr Zeit für die Zusammenführung und Abwicklung von Geschäften und durch die Minimierung der operativen Komplexität des bisherigen Modells, in dem die Neuausrichtung von gewinnberechtigten Anteilen zwischen CSDs organisiert werden muss, was komplex, kostspielig und zeitaufwendig ist; and
- verbesserte Fremdwährungsfunktionalität bei Dividendenzahlungen.

C. DER VORSCHLAG

Es wird vorgeschlagen, dass die Gesellschaft mittels des Scheme, das in Übereinstimmung mit Kapitel 1 von Teil 9 des Act vom derzeitigen Abwicklungsmodell zu einem ICSD-Abwicklungsmodell wechselt. Im Rahmen des Scheme, das in Teil 2 dieses Rundschreibens beschrieben ist, wird vorgeschlagen, das rechtliche (jedoch nicht das wirtschaftliche) Eigentum an allen gewinnberechtigten Anteilen der Nicht-ICSD-Fonds zum Datum des Inkrafttretens an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle zu übertragen, der den Rechtsanspruch an den gewinnberechtigten Anteilen als Nominee für die gemeinsame Verwahrstelle hält. Während das rechtliche Eigentum an allen gewinnberechtigten Anteilen an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle übertragen wird, werden die Anleger weiterhin ein wirtschaftliches Eigentum an derselben Anzahl an gewinnberechtigten Anteilen an demselben bzw. denselben Fonds im Rahmen des ICSD-Abwicklungsmodell halten, die sie unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens im Rahmen des derzeitigen Abwicklungsmodells gehalten hatten, und sie werden in der Lage sein, im gleichen Umfang Anweisungen zur Ausübung ihrer Rechte im Hinblick auf diese gewinnberechtigten Anteile zu erteilen, wie sie es aktuell im Rahmen des derzeitigen Abwicklungsmodells können.

Vorbehaltlich der Genehmigung mit den erforderlichen Mehrheiten der Anteilhaber und durch den High Court wird erwartet, dass das Scheme an einem Termin im ersten Halbjahr 2020 in Kraft tritt, der vom High Court festzulegen ist. Das Datum des Inkrafttretens des Scheme wird entsprechend den Angaben im unten stehenden Abschnitt „*Veröffentlichung der Ergebnisse*“ bekanntgegeben und veröffentlicht.

Die Übernahme des ICSD-Abrechnungsmodells wird keine Auswirkungen auf die Art und Weise der Verwaltung der Fondsanlagen haben.

Unterschiede zwischen dem ICSD-Abwicklungsmodell und dem derzeitigen Abwicklungsmodell

Im Rahmen des derzeitigen Abwicklungsmodells werden nur Anleger mit Konten im von Euroclear UK & Ireland Limited und bestimmten CSDs (z. B. Clearstream Banking AG, Frankfurt/Main) betriebenen CREST-System oder ihre Nominees als Inhaber von gewinnberechtigten Anteile im Verzeichnis der Anteilhaber der Gesellschaft eingetragen. Daher besteht das Anteilsregister der Gesellschaft aus einer Mischung von Nominees von berechtigten Teilnehmern und anderen Kontoinhabern des von Euroclear UK & Ireland Limited betriebenen CREST-Systems (bei denen es sich im Falle der Gesellschaft überwiegend um Nominee-Gesellschaften und Depotbanken sowie einer begrenzten Anzahl an natürlichen Personen handelt) sowie aus CSDs selbst oder deren Nominees.

Daher hält die Mehrheit der Anleger, die keine Konten im CREST-System hat und der es sich nicht um CSDs handelt, ihr Eigentum an gewinnberechtigten Anteilen an den Fonds über Nominees und andere Intermediäre, was bedeutet, dass die meisten Anleger wirtschaftliche Eigentümer, jedoch keine rechtlichen Eigentümer ihrer gewinnberechtigten Anteile sind.

Im Rahmen des ICSD-Abwicklungsmodells werden (falls dieses eingeführt wird) alle gewinnberechtigten Anteile durch eine Globalurkunde verbrieft und im Anteilsregister der Gesellschaft

auf den Namen eines einzigen Anteilhabers eingetragen, und zwar HSBC Issuer Services Common Depository Nominee (UK) Limited (als Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle). Falls das Scheme eingeführt wird, unterliegen die ICSDs einer vertraglichen Verpflichtung zur Weitergabe des wirtschaftlichen Eigentums und aller damit verbundenen Rechte der eingetragenen Anteilhaber an allen gewinnberechtigten Anteile eines jeden Fonds an die Teilnehmer (d. h. die zugrunde liegenden Anleger der Fonds).

Die Zahlstelle unterliegt einer vertraglichen Verpflichtung zur Weitergabe aller Einladungen zu Versammlungen der Anteilhaber der Gesellschaft (oder eines ihrer Fonds) und der damit verbundenen, von der Gesellschaft herausgegebenen Dokumente, an die ICSDs. Die jeweilige ICSD wiederum leitet von der Zahlstelle erhaltene Einladungen und damit verbundene Dokumente gemäß ihren Regeln und Verfahren an ihre Teilnehmer weiter. In ähnlicher Weise ist jede ICSD vertraglich verpflichtet, alle von seinen Teilnehmern erhaltenen Stimmen zu sammeln und an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle weiterzuleiten, der wiederum vertraglich verpflichtet ist, gemäß diesen Anweisungen abzustimmen.

Die Zahlstelle ist vertraglich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Rücknahmeerlöse oder Dividenden, die sie von der Gesellschaft erhält, an die zuständige ICSD weitergeleitet werden. Die zutreffende ICSD zahlt wiederum alle erhaltenen Rücknahmeerlöse oder Dividenden an die jeweiligen Teilnehmer der ICSD.

Im Rahmen des ICSD-Abwicklungsmodells müssen Anleger, die keine Teilnehmer der ICSD sind, einen Broker, Nominee, eine Depotbank oder einen anderen Vermittler nutzen, der Teilnehmer der ICSD ist, um gewinnberechtigte Anteile zu handeln und abzuwickeln. Dies ist im Rahmen des derzeitigen Abwicklungsmodells damit vergleichbar, wie ein Anleger einen Broker oder einen anderen Vermittler nutzt, der Teilnehmer der CSD für den Markt ist, in dem der Anleger den Handel und die Abwicklung beabsichtigt. Die Kette der wirtschaftlichen Eigentümer im ICSD-Abwicklungsmodell ist daher den bestehenden Nominee-Vereinbarungen im derzeitigen Abwicklungsmodell ähnlich.

Für Scheme-Anteilhaber, die der Gesellschaft unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens im Anteilsregister registriert sind (z. B. eine CSD oder ihr Nominee), ändert sich ihr Eigentum an Scheme-Anteilen von rechtlichem Eigentum in wirtschaftliches Eigentum über den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle, wie vorstehend erläutert. Sie halten jedoch weiterhin eine wirtschaftliche Beteiligung an der gleichen Anzahl von gewinnberechtigten Anteilen desselben Fonds, die sie im Rahmen des derzeitigen Abwicklungsmodells unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens hielten. Auf Wunsch können Sie Ihre im CREST-System gehaltenen gewinnberechtigten Anteile zur ICSD, d. h. Euroclear oder Clearstream, übertragen, wenn Sie dort ein Konto unterhalten oder eröffnen. Alternativ können Sie weiterhin einen wirtschaftlichen Eigentumsanspruch an den gewinnberechtigten Anteilen im CREST-System über Euroclear UK & Ireland Limited halten (mittels CREST Depository Interests), da Euroclear UK & Ireland Limited derzeit ein Konto bei der ICSD unterhält.

Anleger, die derzeit nicht als Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen im Anteilsregister der Gesellschaft eingetragen sind, die jedoch einen wirtschaftlichen Eigentumsanspruch an gewinnberechtigten Anteilen haben, behalten nach der Einführung des ICSD-Abwicklungsmodells einen wirtschaftlichen Eigentumsanspruch an derselben Zahl gewinnberechtigter Anteile desselben Fonds, die sie im Rahmen des derzeitigen Abwicklungsmodells hielten.

Im Rahmen des ICSD-Abwicklungsmodells werden berechtigte Teilnehmer weiterhin direkt mit der Gesellschaft Geschäfte veranlassen und anweisen (wie im derzeitigen Abwicklungsmodell).

Für die Gesellschaft bezieht sich der Hauptunterschied zwischen dem derzeitigen Abwicklungsmodell und dem ICSD-Abwicklungsmodell auf die im Anteilsregister der Gesellschaft eingetragenen Anteilhaber. Im derzeitigen Abwicklungsmodell sind mehrere Nominees berechtigter Teilnehmer und anderer Kontoinhaber im CREST-System sowie CSDs oder deren Nominees als Anteilhaber im Anteilsregister eingetragen. Im Rahmen des ICSD-Abwicklungsmodells werden alle Anleger durch die gemeinsame Verwahrstelle vertreten, wobei der einzige eingetragene Inhaber aller gewinnberechtigten Anteile in jedem Teilfonds der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle ist. Die gemeinsame Verwahrstelle wird von der ICSD vor dem Datum des Inkrafttretens ernannt und der von ihr gehaltene Anteilsbestand repräsentiert die Anteilsbestände der Anleger über die ICSD.

Wenn das Scheme in Kraft tritt, werden im Prospekt der Gesellschaft nähere Angaben zur Abwicklung im Rahmen des ICSD-Abwicklungsmodells sowie eine Übersicht der Beziehungen zwischen der gemeinsamen Verwahrstelle und den indirekten Anlegern veröffentlicht.

Scheme of Arrangement

Wie vorstehend erwähnt, wird vorgeschlagen, dass die Gesellschaft zur Einführung des ICSD-Abwicklungsmodells ein Scheme of Arrangement gemäß dem Act umsetzt, wonach das rechtliche (jedoch nicht das wirtschaftliche) Eigentum an allen gewinnberechtigten Anteilen der Nicht-ICSD-Fonds auf den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle übertragen wird.

Um Wirksamkeit zu erlangen, muss das Scheme in der Versammlung der Scheme-Anteilhaber mit der erforderlichen Mehrheit der zum Nachweiszeitpunkt registrierten Scheme-Anteilhaber genehmigt werden. Darüber hinaus müssen die zum Nachweiszeitpunkt registrierten Anteilhaber der Gesellschaft der Umsetzung des Scheme zustimmen, und die Anteilhaber werden gebeten, auf der außerordentlichen Hauptversammlung („**AHV**“) der Gesellschaft, die unmittelbar nach Abschluss der Versammlung der Scheme-Anteilhaber stattfinden wird, eine geringe Anzahl von Folgeänderungen an der Satzung zu genehmigen. Außerdem muss das Scheme in der Verhandlung vor dem High Court vom High Court genehmigt werden. Sowohl die Versammlung der Scheme-Anteilhaber und die AHV als auch die Art der bei den Versammlungen zu verabschiedenden Genehmigungen sind nachstehend näher beschrieben. Alle Scheme-Anteilhaber sind berechtigt, an der Verhandlung vor dem High Court persönlich teilzunehmen oder sich durch einen Anwalt oder Rechtsbeistand (auf eigene Kosten) vertreten zu lassen, um sich für oder gegen die Genehmigung des Scheme auszusprechen.

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verfassung der Gesellschaft bedürfen die auf der AHV vorgeschlagenen Verfassungsänderungen der vorherigen Genehmigung der Zentralbank, bevor sie in Kraft treten. Werden diese Änderungen von den Anteilhabern angenommen, wird diese Genehmigung vor dem Datum der Verhandlung vor dem High Court eingeholt.

Die Umsetzung des Scheme und die Einführung des ICSD-Abwicklungsmodells durch die Gesellschaft unterliegen einer Reihe von Bedingungen (nachstehend unter „*Die Bedingungen*“ zusammengefasst). Vorbehaltlich der Erfüllung dieser Bedingungen tritt das Scheme ab dem im Gerichtsbeschluss angegebenen Datum in Kraft, voraussichtlich im ersten Halbjahr 2020 (vorbehaltlich der Artikel 5.1.1 und 5.1.2 des Scheme).

Sollte das Scheme in Kraft treten, sind seine Bestimmungen für alle Scheme-Anteilhaber bindend, unabhängig davon, ob sie an der Versammlung der Scheme-Anteilhaber teilgenommen und wie (oder ob) sie abgestimmt haben.

Die Bedingungen

Die Einführung des ICSD-Abwicklungsmodells ist abhängig davon, dass das Scheme in Kraft tritt. Die Umsetzung des Scheme unterliegt folgenden Bedingungen:

- Genehmigung des Scheme durch eine zahlenmäßig einfache Mehrheit der zum Nachweiszeitpunkt registrierten Scheme-Anteilhaber (d. h. zum Nachweiszeitpunkt registrierte Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen der Nicht-ICSD-Fonds), die mindestens 75 % des Wertes der von den Scheme-Anteilhabern zum Nachweiszeitpunkt gehaltenen Scheme-Anteile repräsentieren und bei der Versammlung der Scheme-Anteilhaber (oder bei einer vertagten Versammlung) anwesend sind und ihre Stimme abgeben (persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter);
- Annahme des Beschlusses zur Genehmigung des in der Einladung zur AHV (Beschluss 1) dargelegten Scheme mit der erforderlichen Mehrheit der Anteilhaber bei der AHV (oder auf einer vertagten Versammlung);
- Genehmigung des Scheme durch den High Court (mit oder ohne Änderungen, Ergänzungen oder Bedingungen, die vom High Court genehmigt oder auferlegt und von der Gesellschaft und vom Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle angenommen werden) gemäß Artikel 453(2)(c) des Act;

- Vorlage einer Ausfertigung des Gerichtsbeschlusses beim Handelsregister zur Eintragung gemäß § 454 des Act; und
- Nichtfassung eines Beschlusses des Verwaltungsrats, das Scheme vor der Verhandlung vor dem High Court aufzugeben, einzustellen und/oder zurückzuziehen.

D. GENEHMIGUNGEN UND VERSAMMLUNGEN

Um Wirksamkeit zu erlangen, muss das Scheme mit der erforderlichen Mehrheit der zum Nachweiszeitpunkt registrierten Scheme-Anteilhaber (d. h. zum Nachweiszeitpunkt registrierte Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen der Nicht-ICSD-Fonds), die mindestens 75 % des Wertes der von den Scheme-Anteilhabern zum Nachweiszeitpunkt gehaltenen Scheme-Anteile repräsentieren, auf der Versammlung der Scheme-Anteilhaber genehmigt werden.

Außerdem erfordert die Umsetzung des Scheme einen Beschluss zur Genehmigung des Scheme (Beschluss 1, der der AHV vorgelegt werden soll), der mit der erforderlichen Mehrheit der zum Nachweiszeitpunkt registrierten Anteilhaber in der separaten AHV gefasst werden muss.

Versammlung der Scheme-Anteilhaber

Auf Anweisung des High Court wurde die Versammlung der Scheme-Anteilhaber für den 15. Januar 2020 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) angesetzt, um den Scheme-Anteilhabern die Erörterung und gegebenenfalls Genehmigung des Scheme zu ermöglichen. Bei der Versammlung der Scheme-Anteilhaber wird nach Kapitalanteilen und nicht durch Handzeichen abgestimmt.

Für die erforderliche Genehmigung des Scheme bei der Versammlung der Scheme-Anteilhaber müssen Anteilhaber, die für eine Genehmigung des Scheme stimmen, die zahlenmäßig einfache Mehrheit der (persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter) anwesenden und abstimmenden Scheme-Anteilhaber darstellen, die mindestens 75 Prozent des Wertes der Scheme-Anteile repräsentieren, die von dem zum Nachweiszeitpunkt registrierten Scheme-Anteilhabern gehalten wurden.

Der Wert jedes Scheme-Anteils für den Zweck der vorstehend beschriebenen Stimmrechtsschwelle ist der Nettoinventarwert je Anteil (berechnet gemäß der Satzung der Gesellschaft) des Scheme-Anteils zum Nachweiszeitpunkt. Wenn die Basiswährung der Scheme-Anteile nicht auf US-Dollar lautet, wird der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Scheme-Anteile unter Verwendung des WM/Reuters-Wechselkurses zum letzten Fixing um 16:00 Uhr GMT (dies ist der vom Fondsverwalter üblicherweise verwendete Wechselkurs) am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts Zwecke der Abstimmung bei der Versammlung der Scheme-Anteilhaber in US-Dollar umgerechnet und entsprechend ausgewiesen.

Die Einladung zur Versammlung der Scheme-Anteilhaber, der ein Vollmachtsformular beigelegt ist, finden Sie in Teil 4 dieses Rundschreibens. Die Berechtigung zur Teilnahme und Abstimmung bei der Versammlung der Scheme-Anteilhaber und die Anzahl der Stimmen, die auf der Versammlung abgegeben werden können, werden auf der Grundlage des Anteilsregisters zum Nachweiszeitpunkt am 13. Januar 2020 um 18:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder, falls die Versammlung der Scheme-Anteilhaber vertagt wird, um 18:00 Uhr (Ortszeit Irland) zwei Tage vor dem für die vertagte Versammlung festgelegten Tag ermittelt.

Außerordentliche Hauptversammlung

Außerdem wurde die AHV für den 15. Januar 2020 um 9:15 Uhr (Ortszeit Irland) am (oder, falls später, so bald wie möglich nach dem Ende bzw. der Vertagung der Versammlung der Scheme-Anteilhaber) einberufen, um die beiden unten beschriebenen Beschlüsse zu prüfen und gegebenenfalls zu verabschieden: Den vollständigen Text der Beschlüsse finden Sie in der Einladung zur AHV in Teil 5 dieses Rundschreibens. Der Einladung ist ein Vollmachtsformular beigelegt.

Beschluss 1:

Beschluss 1 schlägt vor, das Scheme vorbehaltlich der erforderlichen Mehrheiten der Scheme-Anteilhaber zur Genehmigung des Scheme auf der Versammlung der Scheme-Anteilhaber, zu

genehmigen und den Verwaltungsrat zu ermächtigen, alle Schritte zu unternehmen und alle Vereinbarungen und Vorkehrungen zu treffen, die für die Umsetzung des Scheme erforderlich sind.

Beschluss 1 wird als ordentlicher Beschluss der Gesellschaft vorgeschlagen. Zur Annahme ist daher die Zustimmung einer einfachen Mehrheit (d. h. mehr als 50 Prozent) der persönlich oder durch Vertreter abgegebenen Stimmen bei der AHV erforderlich.

Beschluss 2:

Beschluss 2 bezieht sich auf die Annahme einer neuen Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“). Die neue Satzung wird eine geringe Anzahl von Änderungen an der bestehenden Satzung enthalten, um die Einführung des ICSD-Abwicklungsmodells zu erleichtern. Dazu gehören insbesondere Änderungen, die es dem Nominee der gemeinsame Verwahrstelle ermöglichen, wenn er nach dem Inkrafttreten des Scheme und der Einführung des ICSD-Abwicklungsmodells alleiniger eingetragener Anteilinhaber wird, (alleine) beschlussfähig zu sein, um für die in seinem Namen registrierten gewinnberechtigten Anteile auf Versammlungen für bestimmte Serien von Anteilsklassen oder anderen Hauptversammlungen von Anteilinhabern abstimmen zu können (die bei einer Hauptversammlung der Gesellschaft als Ganzes erforderliche Beschlussfähigkeit bestünde ansonsten aus zwei stimmberechtigten Anteilinhabern).

Die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung sind in Anhang A von Teil 1 dieses Rundschreibens dargelegt.

Beschluss 2 wird als außerordentlicher Beschluss der Gesellschaft vorgeschlagen. Zur Annahme ist daher die Zustimmung von mindestens 75 Prozent der persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter abgegebenen Stimmen in der AHV erforderlich.

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Satzung bedürfen die in Beschluss 2 vorgeschlagenen Satzungsänderungen der Genehmigung durch die Zentralbank, bevor sie in Kraft treten. Werden diese Änderungen von den Anteilinhabern auf der AHV beschlossen, wird diese Genehmigung voraussichtlich vor dem Datum der Verhandlung vor dem High Court eingeholt.

Ein Exemplar der überarbeiteten Satzung, wie sie durch Beschluss 2 zur Änderung vorgeschlagen wird, ist auf Anfrage beim Secretary der Gesellschaft und bei der Verwaltungsstelle per E-Mail an ifsinvestorqueries@hsbc.com erhältlich. Exemplare der vorgeschlagen neuen Satzung stehen den Anteilinhabern auf Wunsch am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Wenn Beschluss 2 auf der AHV angenommen und die neue Satzung von der Zentralbank genehmigt wird, gilt die neue Satzung mit Wirkung zum Datum des Inkrafttretens des Scheme als verabschiedet.

Von den beiden auf der AHV vorgeschlagenen Beschlüssen ist nur die Verabschiedung von Beschluss 1 für die Umsetzung des Scheme erforderlich. Dementsprechend wird das Scheme auch dann umgesetzt, wenn Beschluss 1 verabschiedet, Beschluss 2 jedoch nicht genehmigt wird, vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingungen des Scheme oder des Verzichts darauf, soweit dies möglich ist, einschließlich der Genehmigung durch den High Court.

Um die Genauigkeit der Abstimmungsergebnisse in der AHV zu gewährleisten, beabsichtigt der Vorsitzende der AHV zu verlangen, dass beide Beschlüsse im Wege einer Abstimmung nach Kapitalanteilen gefasst werden. Bei einer Abstimmung nach Kapitalanteilen hat jeder Inhaber gewinnberechtigter Anteile Anspruch auf die Anzahl Stimmen, die sich ergibt, wenn man den gesamten Nettoinventarwert des Anteilsbestandes dieses Inhabers (berechnet gemäß der Satzung der Gesellschaft) durch eins dividiert. Die Inhaber von Zeichnungs- und Thesaurierungsanteilen besitzen eine Stimme für jeden jeweils von ihnen zum Nachweiszeitpunkt gehaltenen Zeichnungs- oder Thesaurierungsanteil.

Wenn die Basiswährung des Anteilsbestandes eines Anteilinhabers nicht auf US-Dollar lautet, wird zum Zwecke der Abstimmung bei der außerordentlichen Hauptversammlung der Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Anteilsbestandes unter Verwendung des WM/Reuters-Wechselkurses zum letzten Fixing um 16:00 Uhr GMT (dies ist der vom Fondsverwalter üblicherweise verwendete Wechselkurs) am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts in US-Dollar umgerechnet.

Die Einladung zur AHV, der ein Vollmachtsformular beigefügt ist, finden Sie in Teil 5 dieses Rundschreibens. Die Berechtigung zur Teilnahme und Abstimmung auf der AHV und die Anzahl der

Stimmen, die auf der Versammlung abgegeben werden können, werden auf der Grundlage des Anteilsregisters zum Nachweiszeitpunkt ermittelt.

Verhandlung vor dem High Court

Wenn das Scheme auf der Versammlung der Scheme-Anteilhaber und der AHV genehmigt wird (durch die Verabschiedung von Beschluss 1 auf der AHV), wird die Gesellschaft beim High Court beantragen, eine Verhandlung vor dem High Court zur Genehmigung des Scheme anzuordnen, wobei die abschließende Verhandlung voraussichtlich im ersten Halbjahr 2020 stattfinden wird. Rechtliche Hinweise mit dem Datum der abschließenden Verhandlung vor dem High Court werden veröffentlicht, nachdem die Gesellschaft beim High Court einen Antrag auf Erteilung einer Anordnung gestellt hat. Jeder Scheme-Anteilhaber ist berechtigt, an der Verhandlung vor dem High Court persönlich teilzunehmen oder sich (auf eigene Kosten) durch einen Anwalt oder Rechtsbeistand vertreten zu lassen, um sich für oder gegen die Genehmigung des Scheme auszusprechen.

E. WICHTIGE DOKUMENTATION

Weitere Informationen zu dem Scheme sind in folgenden Teilen dieses Rundschreiben enthalten:

- Teil 2 – Das Scheme of Arrangement
- Teil 3 – Bedingungen des Scheme of Arrangement
- Teil 4 – Einladung zur Versammlung der Scheme-Anteilhaber
- Teil 5 – Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung

Diesem Rundschreiben sind Vollmachtsformulare beigelegt, die den Scheme-Anteilhabern zum Nachweiszeitpunkt die Abstimmung bei der Versammlung der Scheme-Anteilhaber und den Anteilhabern die Abstimmung bei der AHV ermöglichen. Bitte lesen Sie die auf den Vollmachtsformularen angegebenen Hinweise, die Ihnen das Ausfüllen und Zurückschicken der Formulare erleichtern. Vollmachtsformulare sind nur gültig, wenn sie beim Secretary der Gesellschaft, c/o Goodbody Secretarial Limited, 25/28 North Wall Quay, IFSC, Dublin 1, Irland, oder an einem anderen festgelegten Ort eingehen und wenn dies innerhalb der in der Einladung zur Versammlung der Scheme-Anteilhaber oder der Einladung zur AHV (je nach Fall) festgelegten Frist geschieht. Alternativ können Anteilhaber die Vollmachtsformulare per Fax unter der +353 (0) 1 649 2649 z. H. von Jacquie Verner oder per E-Mail an jverner@algoodbody.com an den Secretary der Gesellschaft senden. Auch dabei muss gegebenenfalls die jeweils in der Einladung zur Versammlung der Scheme-Anteilhaber bzw. in der Einladung zur AHV festgelegte Frist eingehalten werden. Sie können an der Versammlung der Scheme-Anteilhaber teilnehmen und dort abstimmen, auch wenn Sie hierfür einen Stimmrechtsvertreter ernannt haben. In diesem Fall ist der Stimmrechtsvertreter jedoch nicht mehr stimmberechtigt.

Beachten Sie bitte, dass Sie an der Versammlung der Scheme-Anteilhaber nur teilnehmen und abstimmen können, wenn Sie zum Nachweiszeitpunkt ein registrierter Scheme-Anteilhaber sind, und dass Sie an der AHV nur teilnehmen und abstimmen können, wenn Sie zum Nachweiszeitpunkt ein registrierter Anteilhaber der Gesellschaft sind. Wenn Sie über einen Broker/Händler/sonstigen Vermittler in die Gesellschaft investiert haben, wenden Sie sich bitte an diese Stelle, um Ihr Teilnahme- und/oder Stimmrecht zu bestätigen.

Darüber hinaus können Anteilhaber bis zum Datum des Inkrafttretens kostenlos Exemplare des Prospekts, eventueller Nachträge, der Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger, der letzten Jahres- und des Halbjahresberichte sowie der Verfassung der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle per E-Mail an ifsinvestorqueries@hsbc.com und auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.etf.hsbc.com> erhalten.

F. DIE VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER UND DIE AUSWIRKUNGEN DES SCHEME AUF DEREN BETEILIGUNGEN

Die Namen der derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder und die Auswirkungen des Scheme auf deren Beteiligungen werden im Folgenden erläutert. Die Adresse aller unten aufgeführten Personen lautet c/o HSBC ETFS Public Limited Company, 25/28 North Wall Quay, IFSC, Dublin 1, D01 HI04, Irland.

Name

Eimear Cowhey
Guillaume Rabault
Carmen Gonzalez-Calatayud
Feargal Dempsey und
Vikramaaditya.

Auswirkungen des Scheme auf die Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

Keines der Verwaltungsratsmitglieder und keiner ihrer Nominees besitzt eine Beteiligung am Anteilskapital der Gesellschaft. Die Dienstverträge oder Ernennungsschreiben der Verwaltungsratsmitglieder enthalten keine Klauseln, nach denen diese von der Umsetzung des Scheme oder der Einführung des ICSD-Abwicklungsmodells profitieren würden. Daher wird das Scheme keine wesentlichen Auswirkungen auf die Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder haben.

G. Kosten

Die Kosten des Scheme, einschließlich Kosten für die Vorbereitung, Genehmigung und Umsetzung des Scheme, werden werden aus der Gesamtkostenquote (TER) gezahlt.

H. AUSLÄNDISCHE ANTEILINHABER

Die Herausgabe, Veröffentlichung oder Verbreitung dieses Rundschreibens oder der damit verbundenen Vollmachtsformulare innerhalb bestimmter Länder oder in bestimmte Länder kann durch die Gesetze dieser Länder eingeschränkt sein. Dementsprechend werden und dürfen Exemplare dieses Rundschreibens und der dazugehörigen Vollmachtsformulare (und aller anderen Dokumente im Zusammenhang mit dem Scheme) in oder aus einem Beschränkungen unterliegenden Land nicht herausgegeben, veröffentlicht, verschickt oder anderweitig weitergeleitet, verteilt oder versendet werden. Personen, die diese Dokumente erhalten (insbesondere Nominees, Treuhänder und Verwahrstellen), müssen diese Einschränkungen beachten. Die Nichtbeachtung dieser Beschränkungen kann einen Verstoß gegen das Wertpapiergesetz des jeweiligen Landes darstellen. Soweit nach geltendem Recht zulässig, lehnt die Gesellschaft jegliche Verantwortung oder Haftung für Verstöße von Personen gegen diese Beschränkungen ab.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen behält die Gesellschaft das Recht, die Freigabe, Veröffentlichung oder Verbreitung des Rundschreibens oder der Vollmachtsformulare an Beschränkungen unterliegende ausländische Anteilinhaber zuzulassen, die gegenüber der Gesellschaft (nach deren Ermessen) überzeugend nachweisen, dass hierdurch die Gesetze der entsprechenden Beschränkungen unterliegenden Länder nicht verletzt werden oder keine Einhaltung staatlicher oder anderer Bewilligungen oder Registrierungen, Einreichungen oder sonstige Formalitäten erforderlich ist, denen die Gesellschaft nicht nachkommen kann oder deren Einhaltung sie als nicht vertretbar betrachtet.

I. STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

Die in diesem Rundschreiben enthaltenen Angaben zu den steuerlichen Folgen des Scheme sind nicht umfassend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Die steuerlichen Folgen des Scheme können abhängig von Ihrem Steuerstatus und den Steuergesetzen des Landes, in dem Sie Ihren Sitz oder ihr Domizil haben, unterschiedlich sein. Sie sollten bezüglich der Auswirkungen des Scheme gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem Sie ggf. steuerpflichtig sind, Ihre eigenen fachkundigen Berater konsultieren.

Anhang B von Teil 1 enthält eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte des Steuerrechts und der Praxis für Anleger in bestimmten Ländern, in denen die Fonds registriert und/oder notiert sind. Sie beruht auf unserer Kenntnis der zum Datum dieses Rundschreibens gültigen Rechtslage und Praxis und deren offizieller Auslegung, die sich jeweils ändern können.

J. EMPFEHLUNG

Der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass die Umsetzung des Scheme zur Einführung des ICSD-Abwicklungsmodells im besten Interesse der Gesellschaft und der Anteilhaber insgesamt ist und empfiehlt Ihnen daher, bei der Versammlung der Scheme-Anteilhaber und der AHV für die Beschlüsse zu stimmen.

K. VERÖFFENTLICHUNG DER ERGEBNISSE

Die Ergebnisse der Versammlung der Scheme-Anteilhaber und der AHV (oder einer vertagten Versammlung) werden über den Regulatory News Service der London Stock Exchange plc bekannt gemacht und in allen Ländern, in denen die Anteile an einer Börse notiert sind, angemessen veröffentlicht. Die Ergebnisse (einschließlich der Bestätigung einer eventuellen Vertagung) werden zudem unter <https://www.etf.hsbc.com> so bald wie möglich nach der jeweiligen Versammlung (oder einer vertagten Versammlung) verfügbar sein. Außerdem wird im Falle der anschließenden Genehmigung des Scheme durch den High Court diese Tatsache und das Datum des Inkrafttretens des Scheme, das voraussichtlich im ersten Halbjahr 2020 sein wird, in gleicher Weise bekannt gegeben und veröffentlicht. Bei Änderungen des erwarteten Datums des Inkrafttretens des Scheme wird gegebenenfalls auch das geänderte Datum in gleicher Weise bekannt gegeben und veröffentlicht.

Vorbehaltlich der Annahme des bei der Versammlung der Scheme-Anteilhaber zu beratenden Beschlusses, der Annahme des bei der AHV zu beratenden Beschlusses 1 und der Genehmigung des Scheme durch den High Court wird der Prospekt der Gesellschaft mit Wirkung zum Datum des Inkrafttretens des Scheme aktualisiert.

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Rundschreibens haben, wenden Sie sich bitte an Ihren fachkundigen Berater oder senden Sie eine E-Mail an die Gesellschaft an etf.sales@hsbc.com.

Anleger in Deutschland können den Prospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung und den Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos und auf Wunsch in Papierform bei der deutschen Zahlstelle, HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, 40212 Düsseldorf während der üblichen Geschäftszeiten erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Eimear Cowhey
Verwaltungsratsmitglied
für und im Namen von
HSBC ETFs PUBLIC LIMITED COMPANY

Anhang A

Vorgeschlagene Änderungen an der Satzung

(Sofern im vorliegenden Dokument nicht anders definiert und sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben alle in diesem Anhang A verwendeten definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der Verfassung.)

Bestimmung	Vorgeschlagene Textänderungen in Fettschrift (Einfügungen unterstrichen, Textentfernungen durchgestrichen)
<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 4 	<p>Die Satzung der Gesellschaft wird durch Hinzufügung der folgenden neuen Absätze 4.14 und 4.15 am Ende des bestehenden Artikels 4 geändert:</p> <p><u>4.14 In der vorliegenden Satzung bezeichnet der Begriff „Scheme“ das Scheme of Arrangement vom 18. November 2019 zwischen der Gesellschaft und den Inhabern der Scheme-Anteile gemäß Kapitel 1 von Teil 9 des Act einschließlich oder vorbehaltlich aller Änderungen, Ergänzungen oder Bedingungen, die vom Irish High Court genehmigt oder auferlegt wurden. Definierte Begriffe im Scheme und in dem Dokument, das die Begründung enthält und gemäß Kapitel 1 von Teil 9 des Act in Umlauf gebracht wurde, haben (sofern nicht anders definiert) in diesem Artikel 4 die gleiche Bedeutung.</u></p> <p><u>4.15 Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieser Satzung gilt mit Wirkung zum Datum des Inkrafttretens, dass im Falle neuer gewinnberechtigter Anteile, die einer Person zugeteilt oder an diese ausgegeben wurden bzw. werden (nach dem Nachweiszeitpunkt), die Zuteilung und Ausgabe dieser gewinnberechtigten Anteile gemäß den Bedingungen des Scheme erfolgt und der bzw. die Inhaber dieser Anteile entsprechend an das Scheme gebunden ist bzw. sind.</u></p>
<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 20.2 	<p>Ohne Beschlussfähigkeit werden auf der Hauptversammlung keine Angelegenheiten behandelt. Eine beschlussfähige Mehrheit auf einer Hauptversammlung besteht, wenn <u>zweiein</u> Anteilinhaber entweder persönlich oder durch einen Vertreter anwesend <u>sindist</u>. Ein Vertreter eines Unternehmens, der gemäß Artikel 21.12 der vorliegenden Satzung die entsprechende Befugnis besitzt und der Versammlung der Gesellschaft beiwohnt, wird für die Zwecke der Beschlussfähigkeit als Anteilinhaber angesehen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 38.5 	<p>Unabhängig von einer eventuellen Abwicklung der Gesellschaft können die von einer Serie oder Klasse von Anteilen am Gesellschaftskapital verliehenen Rechte (sofern in den Ausgabebedingungen der Anteile diese Serie oder Klasse und in der vorliegenden Satzung nicht anders vorgesehen) nur geändert oder außer Kraft gesetzt werden, wenn die schriftliche Zustimmung von drei Viertel der Inhaber der ausgegebenen Anteile dieser Serie oder Klasse vorliegt, oder durch Verabschiedung eines Beschlusses mit einer Mehrheit von drei Viertel der von den Anteilhabern dieser Serie oder Klasse abgegebenen Stimmen, die an einer separaten Hauptversammlung der Anteilinhaber der entsprechenden Serie oder Klasse teilnehmen. Die Bestimmungen dieser Satzung in Bezug auf Hauptversammlungen gelten auch für jede separate Hauptversammlung. Zur Beschlussfähigkeit dieser Versammlungen, mit Ausnahme einer vertagten Versammlung, ist die Anwesenheit von <u>zweieiner</u> Personen, die von der besagten Serie oder Klasse ausgegebene Anteile <u>haltenhält</u>, oder ihres Stimmrechtsvertreters und auf einer vertagten Versammlung die Anwesenheit einer Person, die von der besagten Serie oder Klasse ausgegebene Anteile hält, oder ihres Stimmrechtsvertreters erforderlich.</p>

Anhang B

Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen des Scheme

Die nachstehenden Informationen stellen keine steuerliche Beratung dar und sollten nicht als solche aufgefasst werden. Den Anteilhabern wird empfohlen, ihren Steuerberater zu konsultieren, um weitere Informationen über die steuerlichen Auswirkungen des Scheme zu erhalten. Die nachstehenden Informationen beruhen auf unserer Kenntnis der zum Datum dieses Rundschreibens gültigen Rechtslage und Praxis und deren offizieller Auslegung, die sich jeweils ändern können.

Österreich

Für Steuerzwecke in Österreich sollte das Scheme kein Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums an den Fondsanteilen zur Folge haben. Daher sollten sich für österreichische Anleger keine steuerlichen Konsequenzen in Bezug auf Kapitalertrag- oder Verkehrsteuern ergeben.

Belgien

Für Steuerzwecke in Belgien sollte das Scheme nicht als steuerpflichtiges Ereignis für belgische Anleger angesehen werden, sofern sie ihre wirtschaftliche Beteiligung am Fonds weiterhin halten. Da der Vorgang keine entgeltliche Übertragung des Eigentums beinhaltet, werden keine Kapitalgewinne realisiert, sodass aus belgischer Steuerperspektive keine Kapitalertragsteuer anfällt.

Da keine entgeltliche Übertragung des Eigentums vorliegt, sollte das Scheme nicht in den Geltungsbereich der belgischen Börsenumsatzsteuer fallen. Auch sollte infolge des Scheme keine Verkehrsteuer anfallen.

Dänemark

Für Steuerzwecke in Dänemark sollte ein Wechsel des treuhänderischen Anteilhabers (Nominee) nicht berücksichtigt werden, sofern das wirtschaftliche Eigentum unverändert bleibt. Daher sollte infolge des Scheme keine Kapitalertragsteuer für dänische Anleger anfallen.

In dem unwahrscheinlichen Fall, dass das Scheme für Steuerzwecke in Dänemark als Veräußerung behandelt würde, sollten keine nachteiligen steuerlichen Auswirkungen für die Anleger entstehen, wenn der Fonds für Steuerzwecke in Dänemark als „Investmentgesellschaft“ gemäß Abschnitt 19 des Kapitalertragsteuergesetzes gilt.

Das Scheme sollte für die Anleger keine dänischen Stempelgebühren oder sonstige Verkehrsteuern zur Folge haben.

Finnland

Für Steuerzwecke in Finnland sollten nachteilige ertragsteuerliche Konsequenzen für die Anleger nur dann entstehen, wenn das Scheme für Steuerzwecke in Finnland als „Veräußerung“ gilt. Bitte beachten Sie, dass die Definition/das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums im finnischen Steuerrecht nicht existiert. Die Kapitalertragsteuer fällt in der Regel bei der Übertragung des rechtlichen (nicht des wirtschaftlichen Eigentums) an.

Wir gehen davon aus, dass das Scheme zu einem Wechsel des rechtlichen Eigentums an den Scheme-Anteilen führen wird, jedoch wird es keinen Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums an den Scheme-Anteilen des Fonds geben. Die Scheme-Anteile werden von dem neuen Nominee weiterhin zugunsten der Anleger gehalten. Auf dieser Grundlage sollte das Scheme aus unserer Sicht für Steuerzwecke in Finnland nicht als Veräußerung angesehen werden. Daher sollten für finnische Anleger keine nachteiligen ertragsteuerlichen Auswirkungen entstehen. Bitte beachten Sie jedoch, dass es in diesem Zusammenhang keine gesetzlichen Regelungen oder Präzedenzfälle gibt. Die obige Analyse basiert auf unserer Interpretation der allgemeinen Merkmale des finnischen Steuerrechts.

Auch sollte infolge des Scheme keine Verkehrsteuer anfallen.

Frankreich

Für Steuerzwecke in Frankreich sollte infolge des Scheme keine Kapitalertragsteuer oder französische Finanztransaktionssteuer („FTT“) anfallen, da das Scheme nicht zu einem Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums führt.

Bitte beachten Sie jedoch, dass der wirtschaftliche Eigentümer eindeutig identifizierbar und Inhaber sämtlicher mit den Scheme-Anteilen verbundenen Vorteile und Rechte sein muss. Andernfalls kann die französische Steuerbehörde („FTA“) bei der Beurteilung der Frage, ob eine Verbindlichkeit entstehen könnte, auf den Wechsel des rechtlichen Eigentums zurückgreifen. Für den Fall, dass sich die FTA mit dem Wechsel des rechtlichen Eigentums befassen sollte, kämen möglicherweise noch Steuerbefreiungen infrage, was jedoch näher zu betrachten wäre.

Deutschland

Für Steuerzwecke in Deutschland sollte das Scheme keinen Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums an den Scheme-Anteilen des Fonds zur Folge haben. Daher sollten sich für die deutschen Anleger keine Konsequenzen in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer ergeben.

Auch die geplante Übertragung der Scheme-Anteile vom CSD- an das ICSD-Modell sollte nicht zur Erhebung von deutschen Verkehrsteuern führen.

Hongkong

Eine reine Übertragung des Rechtsanspruchs an dem börsennotierten irischen ETF ohne Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums an den Scheme-Anteilen sollte nicht als Veräußerung der Scheme-Anteile des börsennotierten irischen ETF angesehen werden. Daher sollte für Anleger in Hongkong keine Gewinnsteuer anfallen.

Auch sollten die Scheme-Anteile des börsennotierten irischen ETF nicht als „Hongkonger Aktien“ angesehen werden, sofern das Anteilsregister nicht in Hongkong geführt wird. Daher sollte aufgrund dieser Übertragung des Rechtsanspruchs keine Stempelsteuer für Anleger in Hongkong anfallen.

Irland

Für Steuerzwecke in Irland sollte das Scheme nicht als steuerpflichtiges Ereignis für irische Anleger angesehen werden, sofern sie ihre wirtschaftliche Beteiligung an den Fondsanteilen weiterhin halten. Daher sollten sich keine Auswirkungen in Bezug auf die irische Kapitalertragsteuer ergeben. Auch sollte das Scheme nicht zu irischen Stempelsteuern führen, da die Übertragung der Scheme-Anteile (Rechtsanspruch) an einem Anlageorganismus von der irischen Stempelsteuer befreit sein sollte.

Italien

Für Steuerzwecke in Italien sollte infolge des Scheme keine Kapitalertragsteuer oder italienische Finanztransaktionssteuer („FTT“) für italienische Anleger anfallen.

Luxemburg

Für Steuerzwecke in Luxemburg sollte das Scheme nicht als steuerpflichtiges Ereignis für Luxemburger Anleger angesehen werden, sofern die Anleger ihre wirtschaftliche Beteiligung an den Fondsanteilen weiterhin halten.

Falls ein Luxemburger Anleger Scheme-Anteile auf eigene Rechnung hält und als Scheme-Anteilhaber im Verzeichnis der Anteilhaber des Fonds eingetragen ist und somit sowohl das rechtliche als auch das wirtschaftliche Eigentum an den Scheme-Anteilen besitzt, kann jedoch eine Kapitalertragsteuer erhoben werden, wenn:

- (a) die Scheme-Anteile am Fonds innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb veräußert werden (unabhängig von der Höhe des Anteilsbestands), oder
- (b) die Scheme-Anteile am Fonds innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb veräußert werden und der von dem Anteilhaber (direkt oder indirekt, allein oder zusammen mit seinem Ehegatten/Partner und seinen minderjährigen Kindern) gehaltene Anteilsbestand mehr als 10 % des eingezahlten Anteilskapitals der Fonds entspricht.

Niederlande

Für Steuerzwecke in den Niederlanden wird eine niederländische Ertragsteuerpflicht unter Bezugnahme auf das von den Anlegern gehaltene wirtschaftliche Eigentum (d. h. ohne Berücksichtigung des von der CSD oder der ICSD gehaltenen Rechtsanspruchs) ermittelt. Insofern sollte – unter der Annahme, dass das Scheme nicht zu einem Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen am Fonds führen wird – das Scheme aus Sicht der niederländischen Steuerbehörden nicht zu einer steuerpflichtigen Veräußerung führen.

Portugal

Für Steuerzwecke in Portugal sollte das Scheme keine steuerlichen Auswirkungen für portugiesische Anleger haben, da es nicht zu einem Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums führt.

Auch sollten keine portugiesischen Stempelsteuern oder Verkehrsteuern anfallen.

Singapur

Für Steuerzwecke in Singapur sollte das Scheme keine ertragsteuerlichen Auswirkungen haben, sofern die singapurischen Anleger die Scheme-Anteile am Fonds vor der Umsetzung des Scheme über Nominees gehalten haben (d. h. die singapurischen Anleger vor und nach der Umsetzung des Scheme wirtschaftliche, jedoch nicht rechtliche Eigentümer der Scheme-Anteile waren).

Falls ein Anleger aus Singapur Scheme-Anteile auf eigene Rechnung hält und als Scheme-Anteilhaber im Verzeichnis der Anteilhaber des Fonds eingetragen ist und somit sowohl das rechtliche als auch das wirtschaftliche Eigentum der Scheme-Anteile besitzt, gilt die folgende Analyse.

Wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, sollte keine persönliche Ertragsteuerpflicht in Singapur (für Anleger mit Steuersitz in Singapur) infolge des Scheme entstehen, da dieses zu einem Wechsel des rechtlichen Eigentums an den Scheme-Anteilen des Fonds führt, ohne dass es zu einem Wechsel des bestehenden wirtschaftlichen Eigentums kommt:

- (c) Die Scheme-Anteile am Fonds beziehen sich nicht auf die anteilsbasierte Vergütung der Mitarbeiter;
- (d) Die Entscheidungen über die Umstrukturierung werden außerhalb von Singapur getroffen; und
- (e) Die Betroffenen halten die Scheme-Anteile am Fonds nicht über eine Gesellschaft in Singapur oder über einen Handels- oder Gewerbebetrieb in Singapur.

Spanien

Für Steuerzwecke in Spanien sollte der Wechsel zu dem neuen ICSD-Modell keine steuerlichen Auswirkungen für die spanischen Anleger haben – sofern die Anleger ihre Scheme-Anteile über Nominees halten – da sich ihre Position in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum infolge des Scheme nicht ändert.

Bitte beachten Sie: Falls die Anleger im Verzeichnis der Anteilhaber des Fonds eingetragen sind und somit vor der Umsetzung des Scheme sowohl das rechtliche als auch das wirtschaftliche Eigentum an den Scheme-Anteilen halten, besteht ein Risiko, dass der Wechsel des rechtlichen Eigentums infolge des Scheme für spanische Anleger als steuerpflichtiges Ereignis gelten könnte. Wenn die spanischen Steuerbehörden der Ansicht sind, dass eine wirksame Übertragung und damit ein steuerpflichtiges Ereignis (Kapitalgewinn/-verlust) für den spanischen Anleger vorliegt, liegt die Beweislast für den Nachweis, dass kein steuerpflichtiges Ereignis vorliegt, beim einzelnen Steuerzahler. Dies müsste weiter geprüft werden, wenn spanische Anleger im Verzeichnis der Anteilhaber des Fonds eingetragen sind.

Schweden

Für Steuerzwecke in Schweden sollte das Scheme keine ertragsteuerlichen Auswirkungen haben, sofern die schwedischen Anleger die Scheme-Anteile am Fonds vor der Umsetzung des Scheme über Nominees gehalten haben und das Scheme keinen Einfluss auf die rechtliche oder wirtschaftliche Beteiligung der Anleger an den Scheme-Anteilen hat.

Bitte beachten Sie, dass Schweden grundsätzlich nur das rechtliche Eigentum anerkennt und das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums nicht kennt. Falls ein schwedischer Anleger Scheme-Anteile auf eigene Rechnung hält und als Scheme-Anteilhaber im Verzeichnis der Anteilhaber des Fonds eingetragen ist und somit vor der Umsetzung des Scheme sowohl das rechtliche als auch das wirtschaftliche Eigentum an den Scheme-Anteilen hält, wären daher weitere Analysen zu den steuerlichen Folgen erforderlich, da der Wechsel des rechtlichen Eigentums für Steuerzwecke in Schweden als Veräußerung gelten könnte.

Schweiz

Für Steuerzwecke in der Schweiz würde eine reine Übertragung des rechtlichen Eigentums ohne einen Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums wahrscheinlich nicht als „entgeltliche“ Übertragung gelten. Sie

sollte daher nicht zur Erhebung von Schweizer Wertpapierübertragungssteuern führen. Des Weiteren sollten sich – da das Scheme für Schweizer Steuerzwecke nicht zu einer Veräußerung der Scheme-Anteile führt – keine steuerlichen Auswirkungen für Schweizer Anleger ergeben.

Großbritannien

Für Steuerzwecke in Großbritannien sollte das Scheme nicht zu einer Veräußerung durch die britischen Anleger führen und daher keine Erhebung von britischen Kapitalertragsteuern oder britischen Stempelsteuern zur Folge haben.

Diese Analyse gilt auch in Bezug auf britische natürliche Personen, die direkt im Anteilsregister eingetragen sind, da es infolge des Scheme nicht zu einem Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums kommt.

TEIL 2 – DAS SCHEME OF ARRANGEMENT

DER HIGH COURT

IN SACHEN HSBC ETFS PUBLIC LIMITED COMPANY

UND IN SACHEN DES COMPANIES ACT 2014

SCHEME OF ARRANGEMENT GEMÄSS KAPITEL 1 VON TEIL 9 DES COMPANIES ACT 2014

ZWISCHEN

HSBC ETFS PUBLIC LIMITED COMPANY

UND

DEN SCHEME-ANTEILINHABERN (WIE NACHSTEHEND DEFINIERT)

EINLEITUNG:

- A. Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds strukturiert ist und in Irland unter der Registernummer 467896 gegründet sowie von der Zentralbank von Irland gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (S.I. No. 352 of 2011), in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen wurde.
- B. Zum Datum dieses Scheme besteht das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft aus zwei nennwertlosen Zeichnungsanteilen, die zu 1,00 € je Anteil begeben wurden, 300.000 nennwertlosen Thesaurierungsanteilen, die zu 1,00 € je Anteil begeben wurden, sowie aus 500.000.000.000 nennwertlosen Anteilen, die als nicht klassifizierte Anteile ausgewiesen werden. Zum 10. Oktober 2019 waren nur 2 Zeichnungsanteile und 335.611.535 gewinnberechtigte Anteile im Umlauf und als voll eingezahlt verbucht und das verbleibende genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft ist nicht ausgegeben.
- C. Der Zweck des Scheme besteht darin, die Übertragung des rechtlichen (jedoch nicht des wirtschaftlichen) Eigentums an den Scheme-Anteilen auf den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle zu ermöglichen, wobei sich der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle im Gegenzug verpflichtet, die Scheme-Anteile als Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle und im Auftrag der internationalen zentralen Wertpapierverwahrstellen zu halten.
- D. Der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle und die gemeinsame Verwahrstelle haben vereinbart, sich in der Verhandlung des von der Gesellschaft eingereichten Antrags zur Genehmigung dieses Scheme durch einen Anwalt vertreten zu lassen und dazu Stellung zu nehmen. Der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle und die gemeinsame Verwahrstelle haben jeweils vereinbart, sich bei der Verhandlung vor dem High Court gegenüber dem High Court zu verpflichten, an alle Dokumente, Handlungen und Dinge gebunden zu sein, diese auszufertigen, durchzuführen und für die Ausfertigung und Durchführung durch den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle bzw. der gemeinsamen Verwahrstelle zu sorgen, deren Ausfertigung oder Durchführung durch den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle bzw. der gemeinsamen Verwahrstelle für den Zweck der Umsetzung dieses Scheme erforderlich oder wünschenswert sein kann.

DAS SCHEME OF ARRANGEMENT

1. Begriffsbestimmungen

Soweit sich aus dem Gegenstand oder Kontext nicht etwas anderes ergibt, haben die folgenden Ausdrücke in diesem Scheme folgende Bedeutungen:

„Act“	bezeichnet den irischen Companies Act 2014;
„Satzung“	bezeichnet die in der Verfassung der Gesellschaft enthaltene Satzung;
„Verwaltungsrat“	bezeichnet den jeweils amtierenden Verwaltungsrat der Gesellschaft;
„Thesaurierungsanteile“	bezeichnet die nennwertlosen Thesaurierungsanteile, die zu je 1,00 € aus dem Kapital der Gesellschaft ausgegeben werden sollen, in Übereinstimmung mit der Verfassung der Gesellschaft und mit den durch die Verfassung vorgesehenen Rechten; und
„Zentralbank“	bezeichnet die Zentralbank von Irland oder einen Rechtsnachfolger derselben;
„Rundschreiben“	bezeichnet das den Anteilhabern zugesendete Dokument vom 18. November 2019, dessen Bestandteil dieses Scheme ist;
„Clearstream“	bezeichnet Clearstream Banking S.A., Luxemburg;
„Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle“	bezeichnet HSBC Issuer Services Common Depositary Nominee (UK) Limited;
„Gemeinsame Verwahrstelle“	bezeichnet HSBC Bank plc;
„Gesellschaft“	bezeichnet HSBC ETFs public limited company, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds strukturiert ist, irischem Recht unterliegt und von der Zentralbank zugelassen ist;
„Verfassung“	bezeichnet den Gesellschaftsvertrag und die Satzung der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung;
„Derzeitiger ICSD-Fonds“	bezeichnet jeden Fonds, der zum Datum des Rundschreibens das ICSD-Abwicklungsmodell verwendet;
„Datum des Inkrafttretens“	bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem das Scheme für die Gesellschaft und die Scheme-Anteilhaber in Kraft tritt, wie vom High Court im Gerichtsbeschluss festgelegt;
„Euroclear“	bezeichnet Euroclear Bank S.A./N.V.;
„Ausgeschlossene Anteile“	bezeichnet: <ul style="list-style-type: none"> (i) sämtliche gewinnberechtigten Anteile an: <ul style="list-style-type: none"> (a) einem derzeitigen ICSD-Fonds; und (b) einem sonstigen Fonds, der das ICSD-Abwicklungsmodell ab seiner Auflegung nutzt; (ii) die Zeichnungsanteile; und (iii) die Thesaurierungsanteile,

in jedem Fall unabhängig davon, ob diese zu einem beliebigen vorherigen Zeitpunkt vor, am oder nach dem Datum des Rundschreibens ausgegeben wurden;

„Außerordentliche Hauptversammlung“ oder „AHV“	bezeichnet die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft (und jede eventuell vertagte Sitzung dieser Versammlung), die in Verbindung mit dem Scheme einberufen und in den Geschäftsräumen von A&L Goodbody, 25/28 North Wall Quay, IFSC, Dublin 1, Irland, um 9:15 Uhr (Ortszeit Irland) am 15. Januar 2020 oder, falls später, so bald wie möglich nach der Durchführung oder der Vertagung der Versammlung der Scheme-Anteilhaber abgehalten werden soll;
„Vollmachtsformulare“	bezeichnet das Vollmachtsformular für die Versammlung der Scheme-Anteilhaber und das Vollmachtsformular für die außerordentliche Hauptversammlung – „ Vollmachtsformular “ bezeichnet eines von beiden;
„Fonds“	bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft (wozu alle gewinnberechtigten Anteilklassen oder -serien des jeweiligen Teilfonds zählen, die sich zum Datum des Rundschreibens in Umlauf befinden oder anschließend ausgegeben werden);
„High Court“	bezeichnet den High Court von Irland;
„Internationale zentrale Wertpapierverwahrstellen“	bezeichnet Euroclear und/oder Clearstream;
„ICSD-Abwicklungsmodell“	bezeichnet das Abwicklungsmodell unter Verwendung einer internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle (International Central Securities Depository), dessen Anwendung durch die Gesellschaft vorgeschlagen wird und das in Teil 1 des Rundschreibens beschrieben ist;
„Gemeinsamer Inhaber“	bezeichnet Anteilhaber, deren Namen im Anteilsregister als Gemeinschaftsinhaber eines Anteils eingetragen sind;
„Manager“	bezeichnet jede Person bzw. alle Personen, die von der Gesellschaft jeweils in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank bestellt werden und die zum jeweiligen Zeitpunkt dafür zuständig ist bzw. sind, Verwaltungsdienstleistungen gegenüber der Gesellschaft und/oder dem Fonds zu erbringen, – zum Datum dieses Rundschreibens HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A.;
„Gesellschaftsvertrag“	bezeichnet den in der Verfassung der Gesellschaft enthaltenen Gesellschaftsvertrag;
„Gewinnberechtignte Anteile“	bezeichnet nennwertlose Anteile am Kapital der Gesellschaft, die den Status nicht klassifizierter Anteile haben, und umfasst, soweit der Kontext dies gestattet oder erfordert, die Anteile eines Fonds, die in unterschiedliche Klassen oder Serien unterteilt sein können;
„Anteilsregister“	bezeichnet in Bezug auf die Gesellschaft das Anteilsregister der Gesellschaft, das gemäß dem Act und für alle Fonds geführt wird;

„Handelsregister“	bezeichnet das Handelsregister in Dublin, Irland;
„Beschränkungen unterliegendes Land“	bezeichnet ein Land, in dem es ungesetzlich wäre, das Rundschreiben oder die damit verbundenen Vollmachtsformulare ganz oder teilweise herauszugeben, zu veröffentlichen oder zu verbreiten;
„Beschränkungen unterliegender ausländischer Anteilinhaber“	bezeichnet einen Anteilinhaber (einschließlich natürlicher Personen, Personengesellschaften, Interessengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Organisationen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Trusts, Treuhändern, Erbschaftsverwaltern, Nachlassverwaltern oder sonstiger Rechtsvertreter) in oder mit Sitz in einem Beschränkungen unterliegenden Land oder einen Anteilinhaber, bei dem die Gesellschaft den Aufenthalt oder Sitz in einem Beschränkungen unterliegenden Land vermutet;
„Versammlung der Scheme-Anteilnehmer“	bezeichnet die Versammlung der Scheme-Anteilnehmer zur Nachweiszeitpunkt, die gemäß einer Anordnung des High Court gemäß Artikel 450 des Act in der Niederlassung von A&L Goodbody, 25/28 North Wall Quay, IFSC, Dublin 1, Irland, um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 15. Januar 2020, zur Erörterung und gegebenenfalls Genehmigung des Scheme (mit oder ohne Änderungen, Ergänzungen oder Bedingungen, die eventuell vom High Court genehmigt oder auferlegt und von der Gesellschaft und dem Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle angenommen werden) abgehalten werden soll, einschließlich einer möglichen Vertagung, Terminverlegung oder Wiedereinberufung einer solchen Versammlung, zu der im Rahmen dieses Rundschreibens eingeladen wird;
„Gerichtsbeschluss“	bezeichnet den Beschluss oder die Beschlüsse des High Court gemäß § 453 des Act für die Genehmigung des Scheme;
„Scheme-Anteilnehmer“	bezeichnet die registrierten Inhaber von Scheme-Anteilen;
„Scheme-Anteile“	bezeichnet: <ul style="list-style-type: none"> (i) die zum Datum des Rundschreibens ausgegebenen gewinnberechtigten Anteile; (ii) nach dem Datum des Rundschreibens und vor dem Nachweiszeitpunkt ausgegebene gewinnberechtigte Anteile; und (iii) zum oder nach dem Nachweiszeitpunkt und zum oder vor dem Datum des Inkrafttretens ausgegebene gewinnberechtigte Anteile, jedoch mit Ausnahme der ausgeschlossenen Anteile;
„Scheme“ oder „Scheme of Arrangement“	bezeichnet das vorgeschlagene Scheme of Arrangement gemäß Kapitel 1 von Teil 9 des Act einschließlich oder vorbehaltlich aller Änderungen, Ergänzungen oder Bedingungen, die vom High Court genehmigt oder auferlegt

und von der Gesellschaft und vom Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle angenommen werden;

„Anteilinhaber“ oder „Inhaber“

bezeichnet in Bezug auf Anteile einen Anteilinhaber der Gesellschaft, dessen Name im Anteilsregister als Inhaber des Anteils eingetragen ist, und gemeinsame Inhaber, einschließlich durch Übertragung berechtigter Personen;

„Zeichnungsanteile“

bezeichnet die nennwertlosen Zeichnungsanteile, die zu je 1,00 € aus dem Kapital der Gesellschaft begeben werden, in Übereinstimmung mit der Verfassung der Gesellschaft und mit den durch die Verfassung vorgesehenen Rechten; und

„Nachweiszeitpunkt“

bezeichnet 18:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 13. Januar 2020 bzw. bei einer Vertagung der Versammlung der Scheme-Anteilhaber und/oder der außerordentlichen Hauptversammlung jeweils 18:00 Uhr (Ortszeit Irland) zwei Tage vor dem für die vertagte Versammlung festgelegten Tag.

2. Übertragung der Scheme-Anteile

Zum Datum des Inkrafttretens wird das rechtliche Eigentum (jedoch nicht das wirtschaftliche Eigentum) jedes zum Datum des Inkrafttretens im Anteilsregister aufgeführten Scheme-Anteilhabers an den Scheme-Anteilen automatisch und ohne erforderliche weitere Maßnahmen oder Urkunden auf den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle übertragen, und zwar frei von jeglichen Pfandrechten, Billigkeitsrechten, Belastungen und sonstigen Rechtsansprüchen und zusammen mit sämtlichen zum Datum dieses Scheme oder danach damit verbundenen Rechten einschließlich Stimmrechten und des Rechts, alle darauf beschlossenen, gezahlten oder geleisteten Dividenden und sonstigen erklärten Ausschüttungen in voller Höhe zu erhalten und zu behalten.

3. Gegenleistung für die Übertragung der Scheme-Anteile

Als Gegenleistung für die Übertragung der Scheme-Anteile gemäß Artikel 2 trägt die Gesellschaft die Übertragung der Scheme-Anteile auf den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle in das Anteilsregister ein und der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle hält die Scheme-Anteile als Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle im Auftrag der internationalen zentralen Wertpapierverwahrstellen.

4. Ausländische Anteilinhaber

4.1 Die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 gelten vorbehaltlich gesetzlicher Verbote oder Bedingungen.

4.2 Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 4.1 behält die Gesellschaft das Recht, die Freigabe, Veröffentlichung oder Verbreitung des Rundschreibens oder der Vollmachtsformulare an Beschränkungen unterliegende ausländische Anteilinhaber zuzulassen, die gegenüber der Gesellschaft (nach deren Ermessen) überzeugend nachweisen, dass hierdurch die Gesetze der entsprechenden Beschränkungen unterliegenden Länder nicht verletzt werden oder keine Einhaltung staatlicher oder anderer Bewilligungen oder Registrierungen, Einreichungen oder sonstige Formalitäten erforderlich ist, denen die Gesellschaft nicht nachkommen kann oder deren Einhaltung sie als nicht vertretbar betrachtet.

5. Datum des Inkrafttretens

5.1 Dieses Scheme wird zum Datum des Inkrafttretens wirksam, sofern:

5.1.1 eine Ausfertigung des Gerichtsbeschlusses dem Handelsregister zur Eintragung gemäß § 454 des Act vorgelegt wurde; und

5.1.2 die Gesellschaft und der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle nicht vor dem Datum des Inkrafttretens mit Zustimmung des High Court (sofern erforderlich) vereinbart haben, das Scheme nicht weiter zu verfolgen. In diesem Fall werden alle gegenüber dem Court bezüglich dieses Scheme eingegangenen Verpflichtungen mit sofortiger Wirkung als hinfällig betrachtet.

6. **Änderungen**

Die Gesellschaft und der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle können Änderungen oder Ergänzungen dieses Scheme oder Bedingungen, die vom High Court genehmigt oder auferlegt werden, im Namen aller betroffenen Personen gemeinsam zustimmen.

7. **Kosten**

Die Kosten des Scheme, einschließlich Kosten für die Vorbereitung, Genehmigung und Umsetzung des Scheme, werden aus der Gesamtkostenquote (TER) gezahlt.

8. **Anwendbares Recht**

Dieses Scheme unterliegt dem Recht von Irland und ist entsprechend auszulegen. Die Gesellschaft und die Scheme-Anteilhaber erkennen hiermit an, dass ausschließlich der High Court für die Verhandlung und Entscheidung aller Prozesse, Klagen oder Verfahren oder für die Beilegung aller Streitigkeiten zuständig ist, die daraus entstehen können.

Datum: 18. November 2019

TEIL 3 – BEDINGUNGEN DES SCHEME OF ARRANGEMENT

Das Scheme unterliegt folgenden Bedingungen:

- (i) Genehmigung des Scheme durch eine zahlenmäßig einfache Mehrheit der zum Nachweiszeitpunkt registrierten Scheme-Anteilhaber (d. h. zum Nachweiszeitpunkt registrierte Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen der Nicht-ICSD-Fonds), die mindestens 75 % des Wertes der von den Scheme-Anteilhabern zum Nachweiszeitpunkt gehaltenen Scheme-Anteile repräsentieren und bei der Versammlung der Scheme-Anteilhaber (oder bei einer vertagten Versammlung) anwesend sind und ihre Stimme abgeben (persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter);
- (ii) Annahme des Beschlusses zur Genehmigung des in der Einladung zur AHV (Beschluss 1) dargelegten Scheme mit der erforderlichen Mehrheit der auf der AHV (oder auf einer vertagten Versammlung) entweder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesenden und abstimmenden Anteilhaber;
- (iii) Genehmigung des Scheme durch den High Court (mit oder ohne Änderungen, Ergänzungen oder Bedingungen, die vom High Court genehmigt oder auferlegt und von der Gesellschaft und vom Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle angenommen werden) gemäß § 453(2)(c) des Act;
- (iv) Vorlage einer Ausfertigung des Gerichtsbeschlusses beim Handelsregister zur Eintragung gemäß § 454 des Act; und
- (v) Nichtfassung eines Beschlusses des Verwaltungsrats, das Scheme vor der Verhandlung vor dem High Court aufzugeben, einzustellen und/oder zurückzuziehen.

**TEIL 4 – EINLADUNG ZUR VERSAMMLUNG DER SCHEME-ANTEILINHABER
EINLADUNG ZU EINER VOM HIGH COURT EINBERUFENEN VERSAMMLUNG DER
ANTEILINHABER**

VON

HSBC ETFS PUBLIC LIMITED COMPANY

VOR DEM HIGH COURT

IN SACHEN HSBC ETFS PUBLIC LIMITED COMPANY

UND IN SACHEN DES COMPANIES ACT 2014

SCHEME OF ARRANGEMENT GEMÄSS KAPITEL 1 VON TEIL 9 DES COMPANIES ACT 2014

HIERMIT WIRD BEKANNTGEGEBEN, dass mit Beschluss vom 11. November 2019 in vorstehender Angelegenheit der High Court angeordnet hat, eine Versammlung (die „**Versammlung der Scheme-Anteilhaber**“) der Inhaber der Scheme-Anteile (gemäß Definition im nachfolgend genannten Scheme of Arrangement) zum Nachweiszeitpunkt von HSBC ETFs public limited company (die „**Gesellschaft**“) einzuberufen, um über einen Beschluss zur Genehmigung eines vorgeschlagenen Scheme of Arrangement gemäß Kapitel 1 von Teil 9 des Companies Act 2014 zwischen der Gesellschaft und den Inhabern der Scheme-Anteile (das **Scheme**“) zu beraten, und diesen ggf. (mit oder ohne Änderung) zu verabschieden, sowie über jeden Antrag des Vorsitzenden der Versammlung der Scheme-Anteilhaber (der „**Vorsitzende**“), die Versammlung der Scheme-Anteilhaber auf einen anderen Zeitpunkt und Ort zu vertagen, um zusätzliche Stimmrechtsvollmachten einzuholen, falls zum Zeitpunkt der Versammlung nicht genügend Stimmen zur Genehmigung des Scheme vorhanden sind, und dass diese Versammlung in den Geschäftsräumen von A&L Goodbody, 25/28 North Wall Quay, IFSC, Dublin 1, Irland, am 15. Januar 2020 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland), abgehalten wird, zu deren Teilnahme an diesem Ort und zu diesem Zeitpunkt alle Inhaber der bezeichneten Anteile eingeladen sind. Der Beschluss zur Genehmigung des Scheme umfasst folgende Bedingungen:

„DASS das Scheme (wie im Rundschreiben an die Anteilhaber der Gesellschaft vom 18. November 2019 definiert, von dem eine Abschrift dieser Versammlung vorgelegt und zu Nachweiszwecken von deren Vorsitzendem unterzeichnet wurde) in seiner ursprünglichen Ausfertigung oder mit oder vorbehaltlich von Änderungen, Ergänzungen oder Bedingungen, die vom High Court genehmigt oder auferlegt wurden, angenommen wird.“

Zur Annahme des Beschlusses zur Genehmigung des Scheme muss der Beschluss mit einer zahlenmäßig einfachen Mehrheit der Scheme-Anteilhaber (über 50 %) verabschiedet werden, die mindestens 75 % des Wertes der von diesen Inhabern zum Nachweiszeitpunkt gehaltenen Scheme-Anteile repräsentieren und ihre Stimme abgeben (persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter).

Eine Kopie des Scheme of Arrangement und eine Kopie der gemäß § 452 des Companies Act von 2014 einzureichenden Begründung wurden in das Rundschreiben aufgenommen, dessen Bestandteil diese Einladung ist.

Begriffe, die in dieser Einladung verwendet, jedoch nicht definiert werden, haben die ihnen in dem Rundschreiben zugewiesene Bedeutung, dessen Bestandteil diese Einladung ist.

Durch besagten Beschluss hat der High Court Eimear Cowhey oder, in ihrer Abwesenheit, ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder einen anderen leitenden Angestellten der Gesellschaft bestellt, das/den der Verwaltungsrat der Gesellschaft als Vorsitzenden der besagten Versammlung festlegen kann, und angewiesen, dass dieser Vorsitzende dem High Court das Ergebnis der Versammlung berichtet.

Das genannte Scheme muss anschließend vom High Court genehmigt werden.

Datum: 11. November 2019

Auf Anordnung des High Court

Hinweise:

- (a) Nur die zum Nachweiszeitpunkt um 18:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 13. Januar 2020 oder, falls die Versammlung der Scheme-Anteilhaber vertagt wird, um 18:00 Uhr (Ortszeit Irland) zwei Tage vor dem für die vertagte Versammlung der Scheme-Anteilhaber angesetzten Termin im Anteilsregister eingetragenen Scheme-Anteilhaber sind berechtigt, an der Versammlung der Scheme-Anteilhaber oder ggf. einer vertagten Sitzung dieser Versammlung teilzunehmen, das Wort zu ergreifen, Fragen zu stellen und abzustimmen. Die Anzahl der Scheme-Anteile, für die Sie bei der Versammlung der Scheme-Anteilhaber stimmberechtigt sind, werden auf der Grundlage des Anteilsregisters zum Nachweiszeitpunkt ermittelt. Der Wert der jeweiligen Scheme-Anteile zum Zwecke der Abstimmung bei der Versammlung der Scheme-Anteilhaber entspricht dem (gemäß der Satzung der Gesellschaft berechneten) Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Scheme-Anteils zum Nachweiszeitpunkt. Nach dem Nachweiszeitpunkt vorgenommene Änderungen am Anteilsregister werden bei der Feststellung des Rechtes einer Person zur Teilnahme an und/oder Abstimmung bei der Versammlung der Scheme-Anteilhaber nicht berücksichtigt.
- (b) Jeder Anteilhaber, der berechtigt ist, an der Versammlung der Scheme-Anteilhaber teilzunehmen, dort das Wort zu ergreifen, Fragen zu stellen und abzustimmen, kann einen Bevollmächtigten ernennen, der in seinem Namen teilnimmt, das Wort ergreift und abstimmt. Eine Gesellschaft kann einen bevollmächtigten Vertreter bestimmen, der in ihrem Namen teilnehmen, sich zu Wort zu melden, Fragen stellen und seine Stimme abgeben darf. Ein Bevollmächtigter oder bevollmächtigter Vertreter muss kein Anteilhaber der Gesellschaft sein.
- (c) Für Scheme-Anteilhaber, die nicht an der Versammlung der Scheme-Anteilhaber (oder einer vertagten Sitzung dieser Versammlung) teilnehmen können, liegt ein Vollmachtsformular bei. Das ausgefüllte Vollmachtsformular und jegliche Vollmacht, in deren Rahmen das Formular unterzeichnet wird, sind nur gültig, wenn sie gemäß den darauf befindlichen Anweisungen an das Büro des Secretary der Gesellschaft, c/o Goodbody Secretarial Limited, 25/28 North Wall Quay, IFSC, Dublin 1, Irland zurückgeschickt werden. Alternativ können Scheme-Anteilhaber ihre Vollmachtsformulare auch per Fax unter der Nr. +353 (0) 1 649 2649 z. H. Jacquie Verner an den Secretary der Gesellschaft oder per E-Mail an jverner@algoodbody.com senden. Dies muss bis spätestens 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 13. Januar 2020 oder, wenn die Versammlung der Scheme-Anteilhaber vertagt wird, keinesfalls später als 48 Stunden vor dem Zeitpunkt erfolgen, für den die vertagte Versammlung angesetzt ist. In beiden Fällen sind das Vollmachtsformular und jegliche Vollmacht, in deren Rahmen das Formular unterzeichnet wird, innerhalb der oben genannten Frist zuzustellen. Wird ein Vollmachtsformular für die Versammlung der Scheme-Anteilhaber nicht fristgerecht eingereicht, kann es auch vor Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden der Versammlung der Scheme-Anteilhaber ausgehändigt werden.
- (d) Wenn das Vollmachtsformular ordnungsgemäß unterzeichnet und zurückgeschickt wird, erfolgt die Stimmabgabe gemäß den Weisungen des unterzeichneten Scheme-Anteilhabers, oder, falls keine Weisungen erteilt werden, nach Ermessen des Vorsitzenden der Versammlung der Scheme-Anteilhaber oder einer anderen vom Scheme-Anteilhaber ordnungsgemäß bevollmächtigten Person.

TEIL 5 – EINLADUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

HSBC ETFS PUBLIC LIMITED COMPANY (die „Gesellschaft“)

In Irland gegründet, Register-Nr.: 467896

HIERMIT ERHALTEN SIE EINE EINLADUNG zur außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft in den Geschäftsräumen von A&L Goodbody, IFSC, 25/28 North Wall Quay, Dublin 1, Irland, am 15. Januar 2020 um 9:15 Uhr (Ortszeit Irland) (oder so bald wie möglich nach dem abschließenden bzw. vertagten Termin der Versammlung der Scheme-Anteilhaber (gemäß Definition in dem Rundschreiben, dessen Bestandteil diese Einladung ist) zur Beratung und gegebenenfalls Genehmigung der folgenden Beschlüsse, wobei Beschluss 1 als ordentlicher Beschluss und Beschluss 2 als außerordentlicher Beschluss vorgeschlagen werden:

1. Ordentlicher Beschluss: Genehmigung des Scheme of Arrangement:

„HIERMIT wird, vorbehaltlich der Genehmigung des Scheme (gemäß Definition in dem Rundschreiben an die Anteilhaber der Gesellschaft vom 18. November 2019 (das „Rundschreiben“)) mit den erforderlichen Mehrheiten bei der Versammlung der Scheme-Anteilhaber (wie im Rundschreiben definiert), das Scheme (von dem eine Kopie dieser Versammlung vorgelegt und zur Identifizierung von dem Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet wurde) in seiner ursprünglichen Ausfertigung oder mit oder vorbehaltlich von Änderungen, Ergänzungen oder Bedingungen, die vom High Court genehmigt oder auferlegt wurden, mit Zustimmung der Gesellschaft und des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle (gemäß Definition im Rundschreiben) angenommen und der Verwaltungsrat der Gesellschaft ermächtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die er für die Durchführung des Scheme für erforderlich oder angemessen hält.“

2. Außerordentlicher Beschluss: Annahme einer neuen Satzung

„HIERMIT wird, vorbehaltlich der Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen durch die Zentralbank von Irland und mit Wirkung zum Datum des Inkrafttretens des Scheme (wie jeweils im Rundschreiben an die Anteilhaber der Gesellschaft vom 18. November 2019 definiert), die Satzung der Gesellschaft (von der ein Ausdruck dieser Versammlung vorgelegt und zur Identifizierung von dem Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet wurde) als neue Satzung der Gesellschaft und als Ersatz für die bisherige Satzung der Gesellschaft angenommen und übernommen.“

Begriffe, die in dieser Einladung verwendet, jedoch nicht definiert werden, haben die ihnen in dem Rundschreiben zugewiesene Bedeutung, dessen Bestandteil diese Einladung ist.

Datum: 18. November 2019

Im Auftrag des Verwaltungsrats

Secretary der Gesellschaft

Hinweise:

- (a) Nur die zum Nachweiszeitpunkt um 18:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 13. Januar 2020 oder, wenn die außerordentliche Hauptversammlung vertagt wird, um 18:00 Uhr (Ortszeit Irland) zwei Tage vor dem für die vertagte außerordentliche Hauptversammlung festgelegten Tag im Anteilsregister eingetragenen Anteilhaber sind berechtigt, auf der außerordentlichen Hauptversammlung, oder ggf. einer vertagten Sitzung dieser Versammlung teilzunehmen, das Wort zu ergreifen, Fragen zu stellen und abzustimmen. Die Anzahl und der Wert der Anteile, für die Sie auf der außerordentlichen Hauptversammlung stimmberechtigt sind, werden auf der Grundlage des Anteilsregisters zum Nachweiszeitpunkt ermittelt. Nach dem Nachweiszeitpunkt vorgenommene Änderungen am Anteilsregister werden bei der Feststellung des Rechtes einer Person zur Teilnahme an und/oder Abstimmung bei der außerordentlichen Hauptversammlung nicht berücksichtigt. Bei einer Abstimmung nach Kapitalanteilen hat jeder Inhaber gewinnberechtigter Anteile Anspruch auf die Anzahl Stimmen, die sich ergibt, wenn man den gesamten

Nettoinventarwert des Anteilsbestandes dieses Inhabers (berechnet gemäß der Satzung der Gesellschaft) zum Nachweiszeitpunkt durch eins dividiert. Die Inhaber von Zeichnungs- und Thesaurierungsanteilen besitzen eine Stimme für jeden jeweils von ihnen zum Nachweiszeitpunkt gehaltenen Zeichnungs- oder Thesaurierungsanteil.

- (b) Jeder Anteilinhaber, der berechtigt ist, an der außerordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen, dort das Wort zu ergreifen, Fragen zu stellen und abzustimmen, kann einen Bevollmächtigten ernennen, der in seinem Namen teilnimmt, das Wort ergreift und abstimmt. Eine Gesellschaft kann einen bevollmächtigten Vertreter bestimmen, der in ihrem Namen teilnimmt, sich zu Wort zu melden, Fragen stellen und seine Stimme abgeben darf. Ein Bevollmächtigter oder bevollmächtigter Vertreter muss kein Anteilinhaber der Gesellschaft sein.
- (c) Für Anteilinhaber, die nicht an der außerordentlichen Hauptversammlung (oder einer vertagten Sitzung dieser Versammlung) teilnehmen können, liegt ein Vollmachtsformular bei. Das ausgefüllte Vollmachtsformular und jegliche Vollmacht, in deren Rahmen das Formular unterzeichnet wird, sind nur gültig, wenn sie gemäß den darauf befindlichen Anweisungen an das Büro des Secretary der Gesellschaft, c/o Goodbody Secretarial Limited, 25/28 North Wall Quay, IFSC, Dublin 1, Irland zurückgeschickt werden. Alternativ können Anteilinhaber ihre Vollmachtsformulare auch per Fax und der Nr. +353 (0) 1 649 2649 z. H. Jacquie Verner an den Secretary der Gesellschaft oder per E-Mail an jverner@algoodbody.com senden. Dies muss bis spätestens 9:15 Uhr (Ortszeit Irland) am 13. Januar 2020 oder, wenn die außerordentliche Hauptversammlung vertagt wird, keinesfalls später als 48 Stunden vor dem Zeitpunkt erfolgen, für den die vertagte Versammlung angesetzt ist.. In beiden Fällen sind das Vollmachtsformular und jegliche Vollmacht, in deren Rahmen das Formular unterzeichnet wird, innerhalb der oben genannten Frist zuzustellen. Wird ein Vollmachtsformular für die außerordentliche Hauptversammlung nicht fristgerecht eingereicht, kann es auch vor Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden der außerordentlichen Hauptversammlung ausgehändigt werden.
- (d) Wenn das Vollmachtsformular ordnungsgemäß unterzeichnet und zurückgeschickt wird, erfolgt die Stimmabgabe gemäß den Weisungen des unterzeichneten Anteilinhabers, oder, falls keine Weisungen erteilt werden, nach Ermessen des Vorsitzenden der außerordentlichen Hauptversammlung oder einer anderen vom Anteilinhaber ordnungsgemäß bevollmächtigten Person.

HSBC ETFS PUBLIC LIMITED COMPANY
(die „Gesellschaft“)

VOLLMACHTSFORMULAR FÜR DIE VERSAMMLUNG DER SCHEME-ANTEILINHABER

Ich/Wir _____

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

von _____

als Scheme-Anteilhaber der Gesellschaft zum Nachweiszeitpunkt ernenne/ernennen hiermit den Vorsitzenden der Versammlung der Scheme-Anteilhaber oder bei dessen Nichterscheinen einen bevollmächtigten Vertreter der Goodbody Secretarial Limited oder bei dessen Nichterscheinen

_____ (bitte in Druckschrift ausfüllen)

von _____

zu meinem/unserem Stellvertreter, um auf der Versammlung der Scheme-Anteilhaber der Gesellschaft am 15. Januar 2020 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) in den Geschäftsräumen von A&L Goodbody, 25/28 North Wall Quay, IFSC, Dublin 1, Irland, sowie auf jeder vertagten Sitzung dieser Versammlung für mich/uns und in meinem/unserem Namen abzustimmen.

Geben Sie bitte in der Tabelle unten die Anzahl Ihrer Scheme-Anteile im jeweiligen Fonds an, für die Sie FÜR und/oder GEGEN den Beschluss stimmen möchten, und die Anzahl Ihrer Scheme-Anteile im jeweiligen Fonds (sofern zutreffend), für die Sie sich der Stimme enthalten möchten. Wenn Sie für alle Ihre Scheme-Anteile in einem bestimmten Fonds FÜR oder GEGEN den Beschluss stimmen oder sich für alle Ihrer Scheme-Anteile in einem bestimmten Fonds der Stimme enthalten möchten, markieren Sie das entsprechende Feld für diesen Fond in der Tabelle unten bitte mit einem „x“. Ist keine bestimmte Weisung zur Stimmabgabe erteilt, wird der Stimmrechtsvertreter nach seinem Ermessen abstimmen oder sich der Stimme enthalten.

Begriffe, die in diesem Vollmachtsformular verwendet, jedoch nicht definiert werden, haben die ihnen in dem Rundschreiben vom 18. November 2019, dem dieses Vollmachtsformular beigelegt ist, zugewiesene Bedeutung.

Beschluss		Annahme des Scheme of Arrangement		
Fonds		Anzahl der Scheme-Anteile FÜR den Beschluss	Anzahl der Scheme-Anteile GEGEN den Beschluss	Anzahl der Scheme-Anteile mit ENTHALTUNG
1.	HSBC ECONOMIC SCALE WORLDWIDE EQUITY UCITS ETF <i>ISIN: IE00BKZG9Y92</i>			
2.	HSBC EURO STOXX 50 UCITS ETF <i>ISIN: IE00B4K6B022</i>			

Beschluss		Annahme des Scheme of Arrangement		
Fonds		Anzahl der Scheme-Anteile FÜR den Beschluss	Anzahl der Scheme-Anteile GEGEN den Beschluss	Anzahl der Scheme-Anteile mit ENTHALTUNG
3.	HSBC FTSE 100 UCITS ETF <i>ISIN: IE00B42TW061</i>			
4.	HSBC FTSE EPRA NAREIT DEVELOPED UCITS ETF <i>ISIN: IE00B5L01S80</i>			
5.	HSBC MSCI AC FAR EAST ex JAPAN UCITS ETF <i>ISIN: IE00BBQ2W338</i>			
6.	HSBC MSCI BRAZIL UCITS ETF <i>ISIN: IE00B5W34K94</i>			
7.	HSBC MSCI CANADA UCITS ETF <i>ISIN: IE00B51B7Z02</i>			
8.	HSBC MSCI CHINA A INCLUSION UCITS ETF <i>ISIN: IE00BF4NQ904</i>			
9.	HSBC MSCI CHINA UCITS ETF <i>ISIN: IE00B44T3H88</i>			
10.	HSBC MSCI EMERGING MARKETS UCITS ETF <i>ISIN: IE00B5SSQT16</i>			
11.	HSBC MSCI EM FAR EAST UCITS ETF <i>ISIN: IE00B5LP3W10</i>			
12.	HSBC MSCI EM LATIN AMERICA UCITS ETF <i>ISIN: IE00B4TS3815</i>			

Beschluss		Annahme des Scheme of Arrangement		
Fonds		Anzahl der Scheme-Anteile FÜR den Beschluss	Anzahl der Scheme-Anteile GEGEN den Beschluss	Anzahl der Scheme-Anteile mit ENTHALTUNG
13.	HSBC MSCI EUROPE UCITS ETF <i>ISIN: IE00B5BD5K76</i>			
14.	HSBC MSCI INDONESIA UCITS ETF <i>ISIN: IE00B46G8275</i>			
15.	HSBC MSCI JAPAN UCITS ETF <i>ISIN: IE00B5VX7566</i>			
16.	HSBC MSCI KOREA UCITS ETF <i>ISIN: IE00B3Z0X395</i>			
17.	HSBC MSCI MALAYSIA UCITS ETF <i>ISIN: IE00B3X3R831</i>			
18.	HSBC MSCI MEXICO CAPPED UCITS ETF <i>ISIN: IE00B3QMYK80</i>			
19.	HSBC MSCI PACIFIC ex JAPAN UCITS ETF <i>ISIN: IE00B5SG8Z57</i>			
20.	HSBC MSCI RUSSIA CAPPED UCITS ETF <i>ISIN: IE00B5LJZQ16</i>			
21.	HSBC MSCI SOUTH AFRICA CAPPED UCITS ETF <i>ISIN: IE00B57S5Q22</i>			
22.	HSBC MSCI SAUDI ARABIA 20/35 CAPPED UCITS ETF <i>ISIN: IE00BGHHCV04</i>			

Beschluss		Annahme des Scheme of Arrangement		
Fonds		Anzahl der Scheme-Anteile FÜR den Beschluss	Anzahl der Scheme-Anteile GEGEN den Beschluss	Anzahl der Scheme-Anteile mit ENTHALTUNG
23.	HSBC MSCI TAIWAN CAPPED UCITS ETF <i>ISIN: IE00B3S1J086</i>			
24.	HSBC MSCI TURKEY UCITS ETF <i>ISIN: IE00B5BRQB73</i>			
25.	HSBC MSCI USA UCITS ETF <i>ISIN: IE00B5WFQ436</i>			
26.	HSBC MSCI WORLD UCITS ETF <i>ISIN: IE00B4X9L533</i>			
27.	HSBC S&P 500 UCITS ETF <i>ISIN: IE00B5KQNG97</i>			
28.	HSBC MULTI FACTOR WORLDWIDE EQUITY UCITS ETF <i>ISIN: IE00BKZGB098</i>			

Datum:

Name und Adresse des Anteilhabers

Unterschrift des Anteilhabers

Name und Adresse des Anteilhabers

Unterschrift des Anteilhabers

Name und Adresse des Anteilhabers

Unterschrift des Anteilhabers

Name und Adresse des Anteilhabers

Unterschrift des Anteilhabers

HINWEISE:

- (a) Nur die zum Nachweiszeitpunkt um 18:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 13. Januar 2020 oder, falls die Versammlung der Scheme-Anteilhaber vertagt wird, um 18:00 Uhr (Ortszeit Irland) zwei Tage vor dem für die vertagte Versammlung der Scheme-Anteilhaber angesetzten Termin im Anteilsregister eingetragenen Scheme-Anteilhaber sind berechtigt, an der Versammlung der Scheme-Anteilhaber oder ggf. einer vertagten Sitzung dieser Versammlung teilzunehmen, das Wort zu ergreifen, Fragen zu stellen und abzustimmen. Die Anzahl und der Wert der Scheme-Anteile, für die Sie bei der Versammlung der Scheme-Anteilhaber stimmberechtigt sind, werden auf der Grundlage des Anteilsregisters zum Nachweiszeitpunkt ermittelt. Der Wert der jeweiligen Scheme-Anteile zum Zwecke der Abstimmung bei der Versammlung der Scheme-Anteilhaber entspricht dem (gemäß der Satzung der Gesellschaft berechneten) Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Scheme-Anteils zum Nachweiszeitpunkt. Nach dem Nachweiszeitpunkt vorgenommene Änderungen am Anteilsregister werden bei der Feststellung des Rechtes einer Person zur Teilnahme an und/oder Abstimmung bei der Versammlung der Scheme-Anteilhaber nicht berücksichtigt.
- (b) Der Scheme-Anteilhaber muss seinen vollständigen Namen sowie seine Meldeadresse in Druckschrift angeben. Bei Gemeinschaftsinhabern ist die Unterschrift eines Inhabers ausreichend, die Namen aller Gemeinschaftsinhaber sollten jedoch angegeben werden.
- (c) Das Vollmachtsformular ist:
 - (i) falls es sich bei dem Scheme-Anteilhaber um eine natürliche Person handelt, von dem Scheme-Anteilhaber oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen; und
 - (ii) falls es sich bei dem Scheme-Anteilhaber um eine Körperschaft handelt, entweder mit deren üblichem Siegel zu versehen oder in deren Auftrag von einem Anwalt oder einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Körperschaft zu unterzeichnen.
- (d) Bei Gemeinschaftsinhabern wird die Stimme des ranghöchsten abstimmenden Anteilhabers unter Ausschluss der Stimmen der anderen Gemeinschaftsinhaber angenommen, unabhängig davon, ob dieser seine Stimme persönlich oder über einen Stimmrechtsvertreter abgibt, wobei für diesen Zweck der höhere Rang von der Reihenfolge abhängt, in der die Namen der Gemeinschaftsinhaber im Anteilsregister eingetragen sind.
- (e) Wenn Sie einen anderen Stimmrechtsvertreter als den Vorsitzenden der Versammlung der Scheme-Anteilhaber, oder als einen bevollmächtigten Vertreter der Goodbody Secretarial Limited ernennen möchten, tragen Sie bitte seinen/ihren Namen und seine/ihre Anschrift in das entsprechende Feld ein. Ein Stimmrechtsvertreter muss nicht Anteilhaber der Gesellschaft sein, er muss zu Ihrer Vertretung jedoch persönlich an der Versammlung der Scheme-Anteilhaber (oder einer vertagten Sitzung dieser Versammlung) teilnehmen.
- (f) Dieses Vollmachtsformular und jegliche Vollmacht, in deren Rahmen das Formular unterzeichnet wird, sind nur gültig, wenn sie im Büro des Secretary der Gesellschaft, c/o Goodbody Secretarial Limited, 25/28 North Wall Quay, IFSC, Dublin 1, Irland, eingehen. Anteilhaber können ihre Vollmachtsformulare auch per Fax an den Secretary der Gesellschaft unter der Nummer +353 (0) 1 649 2649 z. H. Jackie Verner oder per E-Mail an jverner@algoodbody.com senden. Damit die Vollmachtsformulare und jegliche Vollmachten, in deren Rahmen sie unterzeichnet werden, gültig sind, müssen sie mindestens 48 Stunden vor der für die Versammlung anberaumten Zeit beim Secretary der Gesellschaft eingehen.
- (g) Wenn dieses Vollmachtsformular ordnungsgemäß unterzeichnet und zurückgeschickt wird, erfolgt die Stimmabgabe gemäß den Weisungen des unterzeichneten Scheme-Anteilhabers, oder, falls keine Weisungen erteilt werden, nach Ermessen des Vorsitzenden der Versammlung der Scheme-Anteilhaber oder einer anderen vom Scheme-Anteilhaber ordnungsgemäß bevollmächtigten Person.

HSBC ETFS PUBLIC LIMITED COMPANY
(die „Gesellschaft“)

VOLLMACHTSFORMULAR FÜR DIE AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Ich/Wir _____

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

von _____

als Anteilinhaber der Gesellschaft zum Nachweiszeitpunkt ernenne/ernennen den Vorsitzenden der außerordentlichen Hauptversammlung oder bei dessen/deren Nichterscheinen einen bevollmächtigten Vertreter der Goodbody Secretarial Limited oder bei dessen/deren Nichterscheinen

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

von _____

zu meinem/unserem Stellvertreter, um bei der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die in den Räumen von A&L Goodbody, 25/28 North Wall Quay, IFSC, Dublin 1, Irland, am 15. Januar 2020 um 9:15 (Ortszeit Irland) (oder, falls später, sobald die Versammlung der Scheme-Anteilhaber (wie in dem dieser Form der Vollmacht beigefügten Rundschreiben vom 18. November 2019 definiert) abgeschlossen oder vertagt ist) sowie auf jeder vertagten Sitzung dieser Versammlung für mich/uns und in meinem/unserem Namen abzustimmen.

Geben Sie bitte in den Tabellen unten die Anzahl Ihrer Anteile im jeweiligen Fonds an, für die Sie FÜR und/oder GEGEN die Beschlüsse stimmen möchten und die Anzahl Ihrer Anteile im jeweiligen Fonds (sofern zutreffend), für die Sie sich der Stimme enthalten möchten. Wenn Sie für alle Ihre Anteile in einem bestimmten Fonds FÜR oder GEGEN den Beschluss stimmen oder sich für Ihre gesamten Anteile in einem bestimmten Fonds der Stimme enthalten möchten, markieren Sie das entsprechende Feld für diesen Fond in der Tabelle unten bitte mit einem „x“.

Wenn Sie ein Inhaber von Zeichnungs- oder Thesaurierungsanteilen sind, geben Sie bitte in den Zeilen 30 und/oder 31 in jeder der folgenden Tabellen die Anzahl der Zeichnungs- und/oder Thesaurierungsanteile an, für die Sie FÜR und/oder GEGEN die Beschlüsse stimmen möchten, sowie (sofern zutreffend) die Anzahl der Zeichnungs- und/oder Thesaurierungsanteile, für die Sie sich der Stimme enthalten möchten. Wenn Sie für alle Ihre Zeichnungs- und/oder Thesaurierungsanteile abstimmen möchten, markieren Sie bitte das entsprechende Feld in der entsprechenden Zeile mit einem „x“.

Ist keine bestimmte Weisung zur Stimmabgabe erteilt, wird der Stimmrechtsvertreter nach seinem Ermessen abstimmen oder sich der Stimme enthalten.

Begriffe, die in diesem Vollmachtsformular verwendet, jedoch nicht definiert werden, haben die ihnen in dem Rundschreiben vom 18. November 2019, dem dieses Vollmachtsformular beigefügt ist, zugewiesene Bedeutung.

Beschluss 1		Zur Genehmigung des Scheme of Arrangement		
Fonds		Anzahl der Anteile FÜR den Beschluss	Anzahl der Anteile GEGEN den Beschluss	Anzahl der Anteile mit ENTHALTUNG
1.	HSBC ECONOMIC SCALE WORLDWIDE EQUITY UCITS ETF <i>ISIN: IE00BKZG9Y92</i>			
2.	HSBC EURO STOXX 50 UCITS ETF <i>ISIN: IE00B4K6B022</i>			
3.	HSBC FTSE 100 UCITS ETF <i>ISIN: IE00B42TW061</i>			
4.	HSBC FTSE EPRA NAREIT DEVELOPED UCITS ETF <i>ISIN: IE00B5L01S80</i>			
5.	HSBC MSCI AC FAR EAST ex JAPAN UCITS ETF <i>ISIN: IE00BBQ2W338</i>			
6.	HSBC MSCI BRAZIL UCITS ETF <i>ISIN: IE00B5W34K94</i>			
7.	HSBC MSCI CANADA UCITS ETF <i>ISIN: IE00B51B7Z02</i>			
8.	HSBC MSCI CHINA A INCLUSION UCITS ETF <i>ISIN: IE00BF4NQ904</i>			
9.	HSBC MSCI CHINA UCITS ETF <i>ISIN: IE00B44T3H88</i>			

Beschluss 1		Zur Genehmigung des Scheme of Arrangement		
Fonds		Anzahl der Anteile FÜR den Beschluss	Anzahl der Anteile GEGEN den Beschluss	Anzahl der Anteile mit ENTHALTUNG
10.	HSBC MSCI EMERGING MARKETS UCITS ETF <i>ISIN:</i> IE00B5SSQT16			
11.	HSBC MSCI EM FAR EAST UCITS ETF <i>ISIN:</i> IE00B5LP3W10			
12.	HSBC MSCI EM LATIN AMERICA UCITS ETF <i>ISIN:</i> IE00B4TS3815			
13.	HSBC MSCI EUROPE UCITS ETF <i>ISIN:</i> IE00B5BD5K76			
14.	HSBC MSCI INDONESIA UCITS ETF <i>ISIN:</i> IE00B46G8275			
15.	HSBC MSCI JAPAN UCITS ETF <i>ISIN:</i> IE00B5VX7566			
16.	HSBC MSCI KOREA UCITS ETF <i>ISIN:</i> IE00B3Z0X395			
17.	HSBC MSCI MALAYSIA UCITS ETF <i>ISIN:</i> IE00B3X3R831			
18.	HSBC MSCI MEXICO CAPPED UCITS ETF <i>ISIN:</i> IE00B3QMYK80			
19.	HSBC MSCI PACIFIC ex JAPAN UCITS ETF <i>ISIN:</i> IE00B5SG8Z57			
20.	HSBC MSCI RUSSIA CAPPED UCITS ETF <i>ISIN:</i> IE00B5LJZQ16			

Beschluss 1		Zur Genehmigung des Scheme of Arrangement		
Fonds		Anzahl der Anteile FÜR den Beschluss	Anzahl der Anteile GEGEN den Beschluss	Anzahl der Anteile mit ENTHALTUNG
21.	HSBC MSCI SOUTH AFRICA CAPPED UCITS ETF <i>ISIN: IE00B57S5Q22</i>			
22.	HSBC MSCI SAUDI ARABIA 20/35 CAPPED UCITS ETF <i>ISIN: IE00BGHHCV04</i>			
23.	HSBC MSCI TAIWAN CAPPED UCITS ETF <i>ISIN: IE00B3S1J086</i>			
24.	HSBC MSCI TURKEY UCITS ETF <i>ISIN: IE00B5BRQB73</i>			
25.	HSBC MSCI USA UCITS ETF <i>ISIN: IE00B5WFQ436</i>			
26.	HSBC MSCI WORLD UCITS ETF <i>ISIN: IE00B4X9L533</i>			
27.	HSBC S&P 500 UCITS ETF <i>ISIN: IE00B5KQNG97</i>			
28.	HSBC MULTI FACTOR WORLDWIDE EQUITY UCITS ETF <i>ISIN: IE00BKZGB098</i>			
29.	Inhaber von Zeichnungsanteilen			
30.	Inhaber von Thesaurierungsanteilen			

Beschluss 2		Annahme einer neuen Satzung		
Fonds		Anzahl der Anteile FÜR den Beschluss	Anzahl der Anteile GEGEN den Beschluss	Anzahl der Anteile mit ENTHALTUNG
1.	HSBC ECONOMIC SCALE WORLDWIDE EQUITY UCITS ETF <i>ISIN: IE00BKZG9Y92</i>			
2.	HSBC EURO STOXX 50 UCITS ETF <i>ISIN: IE00B4K6B022</i>			
3.	HSBC FTSE 100 UCITS ETF <i>ISIN: IE00B42TW061</i>			
4.	HSBC FTSE EPRA NAREIT DEVELOPED UCITS ETF <i>ISIN: IE00B5L01S80</i>			
5.	HSBC MSCI AC FAR EAST ex JAPAN UCITS ETF <i>ISIN: IE00BBQ2W338</i>			
6.	HSBC MSCI BRAZIL UCITS ETF <i>ISIN: IE00B5W34K94</i>			
7.	HSBC MSCI CANADA UCITS ETF <i>ISIN: IE00B51B7Z02</i>			
8.	HSBC MSCI CHINA A INCLUSION UCITS ETF <i>ISIN: IE00BF4NQ904</i>			
9.	HSBC MSCI CHINA UCITS ETF <i>ISIN: IE00B44T3H88</i>			
10.	HSBC MSCI EMERGING MARKETS UCITS ETF <i>ISIN: IE00B5SSQT16</i>			
11.	HSBC MSCI EM FAR EAST UCITS ETF			

Beschluss 2		Annahme einer neuen Satzung		
Fonds		Anzahl der Anteile FÜR den Beschluss	Anzahl der Anteile GEGEN den Beschluss	Anzahl der Anteile mit ENTHALTUNG
	ISIN: IE00B5LP3W10			
12.	HSBC MSCI EM LATIN AMERICA UCITS ETF ISIN: IE00B4TS3815			
13.	HSBC MSCI EUROPE UCITS ETF ISIN: IE00B5BD5K76			
14.	HSBC MSCI INDONESIA UCITS ETF ISIN: IE00B46G8275			
15.	HSBC MSCI JAPAN UCITS ETF ISIN: IE00B5VX7566			
16.	HSBC MSCI KOREA UCITS ETF ISIN: IE00B3Z0X395			
17.	HSBC MSCI MALAYSIA UCITS ETF ISIN: IE00B3X3R831			
18.	HSBC MSCI MEXICO CAPPED UCITS ETF ISIN: IE00B3QMYK80			
19.	HSBC MSCI PACIFIC ex JAPAN UCITS ETF ISIN: IE00B5SG8Z57			
20.	HSBC MSCI RUSSIA CAPPED UCITS ETF ISIN: IE00B5LJZQ16			
21.	HSBC MSCI SOUTH AFRICA CAPPED UCITS ETF ISIN: IE00B57S5Q22			

Beschluss 2		Annahme einer neuen Satzung		
Fonds		Anzahl der Anteile FÜR den Beschluss	Anzahl der Anteile GEGEN den Beschluss	Anzahl der Anteile mit ENTHALTUNG
22.	HSBC MSCI SAUDI ARABIA 20/35 CAPPED UCITS ETF <i>ISIN: IE00BGHHCV04</i>			
23.	HSBC MSCI TAIWAN CAPPED UCITS ETF <i>ISIN: IE00B3S1J086</i>			
24.	HSBC MSCI TURKEY UCITS ETF <i>ISIN: IE00B5BRQB73</i>			
25.	HSBC MSCI USA UCITS ETF <i>ISIN: IE00B5WFQ436</i>			
26.	HSBC MSCI WORLD UCITS ETF <i>ISIN: IE00B4X9L533</i>			
27.	HSBC S&P 500 UCITS ETF <i>ISIN: IE00B5KQNG97</i>			
28.	HSBC MULTI FACTOR WORLDWIDE EQUITY UCITS ETF <i>ISIN: IE00BKZGB098</i>			
29.	Inhaber von Zeichnungsanteilen			
30.	Inhaber von Thesaurierungsanteilen			

Datum:

Name und Adresse des Anteilhabers

Unterschrift des Anteilhabers

Name und Adresse des Anteilhabers

Unterschrift des Anteilhabers

Name und Adresse des Anteilhabers

Unterschrift des Anteilhabers

Name und Adresse des Anteilhabers

Unterschrift des Anteilhabers

HINWEISE:

- (a) Nur die zum Nachweiszeitpunkt um 18:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 13. Januar 2020 oder, wenn die außerordentliche Hauptversammlung vertagt wird, um 18:00 Uhr (Ortszeit Irland) zwei Tage vor dem für die vertagte außerordentliche Hauptversammlung festgelegten Tag im Anteilsregister eingetragenen Anteilhaber sind berechtigt, an der außerordentlichen Hauptversammlung oder ggf. einer vertagten Sitzung dieser Versammlung teilzunehmen, dort das Wort zu ergreifen, Fragen zu stellen und abzustimmen. Die Anzahl und der Wert der Anteile, für die Sie auf der außerordentlichen Hauptversammlung stimmberechtigt sind, werden auf der Grundlage des Anteilsregisters zum Nachweiszeitpunkt ermittelt. Nach dem Nachweiszeitpunkt vorgenommene Änderungen am Anteilsregister werden bei der Feststellung des Rechtes einer Person zur Teilnahme an und/oder Abstimmung bei der außerordentlichen Hauptversammlung nicht berücksichtigt. Bei einer Abstimmung nach Kapitalanteilen hat jeder Inhaber gewinnberechtigter Anteile Anspruch auf die Anzahl Stimmen, die sich ergibt, wenn man den gesamten Nettoinventarwert des Anteilsbestandes dieses Inhabers) berechnet gemäß der Satzung der Gesellschaft) zum Nachweiszeitpunkt durch eins dividiert. Die Inhaber von Zeichnungs- und Thesaurierungsanteilen besitzen eine Stimme für jeden jeweils von ihnen zum Nachweiszeitpunkt gehaltenen Zeichnungs- oder Thesaurierungsanteil.
- (b) Der Anteilhaber muss seinen vollständigen Namen sowie seine Meldeadresse in Druckschrift angeben. Bei Gemeinschaftsinhabern ist die Unterschrift eines Inhabers ausreichend, die Namen aller Gemeinschaftsinhaber sollten jedoch angegeben werden.
- (c) Das Vollmachtsformular ist:
- (i) falls es sich bei dem Scheme-Anteilhaber um eine natürliche Person handelt, von dem Scheme-Anteilhaber oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen; und
 - (ii) falls es sich bei dem Scheme-Anteilhaber um eine Körperschaft handelt, entweder mit deren üblichem Siegel zu versehen oder in deren Auftrag von einem Anwalt oder einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Körperschaft zu unterzeichnen.
- (d) Bei Gemeinschaftsinhabern wird die Stimme des ranghöchsten abstimmenden Anteilhabers unter Ausschluss der Stimmen der anderen Gemeinschaftsinhaber angenommen, unabhängig davon, ob dieser seine Stimme persönlich oder über einen Stimmrechtsvertreter abgibt, wobei für diesen Zweck der höhere Rang von der Reihenfolge abhängt, in der die Namen der Gemeinschaftsinhaber im Anteilsregister eingetragen sind.
- (e) Wenn Sie einen anderen Stimmrechtsvertreter als den Vorsitzenden der außerordentlichen Hauptversammlung oder als einen bevollmächtigten Vertreter der Goodbody Secretarial Limited ernennen möchten, tragen Sie bitte seinen/ihren Namen und seine/ihre Anschrift in das entsprechende Feld ein. Ein Stimmrechtsvertreter muss nicht Anteilhaber der Gesellschaft sein, er muss zu Ihrer Vertretung jedoch persönlich an der außerordentlichen Hauptversammlung (oder einer vertagten Sitzung dieser Versammlung) teilnehmen.
- (f) Dieses Vollmachtsformular und jegliche Vollmacht, in deren Rahmen das Formular unterzeichnet wird, sind nur gültig, wenn sie im Büro des Secretary der Gesellschaft, c/o Goodbody Secretarial Limited, 25/28 North Wall Quay, IFSC, Dublin 1, Irland, eingehen. Anteilhaber können ihre Vollmachtsformulare auch per Fax an den Secretary der Gesellschaft unter der Nummer +353 (0) 1 649 2649 z. H. Jacquie Verner oder per E-Mail an jverner@algoodbody.com senden. Damit die Vollmachtsformulare und jegliche Vollmachten, in deren Rahmen sie unterzeichnet werden, gültig sind, müssen sie mindestens 48 Stunden vor der für die Versammlung anberaumten Zeit beim Secretary der Gesellschaft eingehen.

- (g) Wenn dieses Vollmachtsformular ordnungsgemäß unterzeichnet und zurückgeschickt wird, erfolgt die Stimmabgabe gemäß den Weisungen des unterzeichneten Scheme-Anteilhabers, oder, falls keine Weisungen erteilt werden, nach Ermessen des Vorsitzenden der außerordentlichen Hauptversammlung oder einer anderen vom Scheme-Anteilhaber ordnungsgemäß bevollmächtigten Person.